

**Zivilrechtspflegegesetz
(Zivilprozessordnung, ZPO)**

Vom 18. Dezember 1984

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf §§ 78 Abs. 1 und 97 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

**Erster Teil
Die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit**

A. Die richterlichen Behörden

I. Die einzelnen Instanzen

§ 1

¹ Die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

- a) die Friedensrichter,
- b) die Gerichtspräsidenten als Einzelrichter,
- c) die Bezirksgerichte,
- d) das Obergericht.

Die einzelnen
Instanzen

² Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 11. Dezember 1984 regelt die Organisation und Bestellung dieser Instanzen.

*II. Ausstand des Richters***§ 2**

A. Ausstands-
gründe
I. Ausschlies-
sungsgründe

Der Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Streit-
sachen,

a) ¹⁾ in denen Partei sind:

1. er selbst oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, auch wenn die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft aufgelöst worden ist,
2. Personen, die mit ihm oder seinem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grad der Geschwisterkinder verwandt oder verschwägert sind,
3. Personen, denen er oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner Vormund oder Beistand ist oder war,
4. Personen, mit denen er oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner durch einen Arbeitsvertrag verbunden sind,
5. Vereine, Handelsgesellschaften oder Genossenschaften, deren geschäftsführendem Organ er oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner angehört,
6. Stiftungen, deren Stifter er oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner ist, sowie solche, in denen er oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner Mitglied eines Organs ist oder dem fest umschriebenen Kreis der Begünstigten angehört,
7. Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten, deren Verwaltungsorganen er oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner angehört,
8. Behörden, deren Mitglied er oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner ist,

b) in denen als gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter oder Anwalt eine Person auftritt oder aufgetreten ist, zu der er in einem Verhältnis im Sinne von litera a Ziff. 1–3 steht,

c) ²⁾ in denen er oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner schon als Richter in einer andern Instanz, als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Rechtsberater, Schiedsrichter, Bevollmächtigter oder Anwalt einer Partei gehandelt hat oder als Zeuge oder Sachverständiger angehört worden ist oder noch anzuhören sein wird.

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 110).

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 110).

§ 3

Ausserdem kann ein Richter abgelehnt werden oder selber seinen Ausstand beantragen

II. Ablehnungsgründe

- a) ¹⁾ in Streitsachen, in denen Partei sind:
1. Vereine, Handelsgesellschaften oder Genossenschaften, deren Mitglied er oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner ist,
 2. Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten, denen er oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner angehört,
- b) wenn zwischen ihm und einer Partei Freundschaft, Feindschaft oder ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht,
- c) wenn andere Umstände vorliegen, die ihn als befangen erscheinen lassen können.

§ 4

¹ Der Richter, der von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, tritt in den Ausstand.

B. Verfahren
I. Bei Ausschliessungsgründen

² Verletzungen dieser Pflicht sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 5

¹ Die Partei, die einen Richter ablehnt, hat den Ablehnungsgrund glaubhaft darzutun.

II. Bei Ablehnungsgründen
a) Begehren einer Partei

² Der Gegenpartei ist Gelegenheit zu geben, zum Gesuch Stellung zu nehmen.

§ 6

Der Richter, der in Ausstand treten will, hat glaubhaft zu versichern, dass ein Ablehnungsgrund vorliegt.

b) Antrag des Richters

§ 7

¹ Ist streitig, ob ein Ausschliessungsgrund besteht, oder wird von einer Partei oder von einem Richter ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheiden über den Ausstand²⁾

III. Für den Entscheid zuständige Instanz

- a) des Friedensrichters der Gerichtspräsident,

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 111).

²⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. II des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 378).

- b) des Gerichtspräsidenten eine Kommission des Obergerichtes,
- c) von Bezirksrichtern oder Oberrichtern das Gericht, die Abteilung, die Kammer oder die Kommission selbst, wenn nicht die Mehrzahl der Richter davon betroffen ist, andernfalls eine Kommission des Obergerichtes,
- d)¹⁾ aller oder so vieler Oberrichter, dass keine gültige Verhandlung mehr stattfinden kann: so viele ausserordentliche Ersatzrichter, wie zur Beurteilung der Ausstandsfrage und nötigenfalls der Hauptsache selbst erforderlich sind; der Obergerichtspräsident bezeichnet diese Ersatzrichter durch Los aus der Zahl der Gerichtspräsidenten der in der Sache nicht beteiligten Bezirke.

²⁾ Über den Ausstand wird unter Austritt der betroffenen Richter entschieden. Das Gericht ist durch Ersatzrichter zu ergänzen.

§ 8

C. Ausstand des
Gerichtsschreibers

¹⁾ Die Bestimmungen über den Ausstand der Richter gelten auch für den Gerichtsschreiber.

²⁾ Ist ein Ausstandsgrund streitig, entscheidet endgültig im Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter dieser und in den übrigen Fällen der Präsident des Gerichtes, der Abteilung, Kammer oder Kommission.

III. Die Zuständigkeit

a) Die Aufgabe der Zivilgerichte

§ 9

Zivilprozess-
sache; Zuständig-
keitskonflikt

¹⁾ Die Zivilgerichte entscheiden die privatrechtlichen Streitsachen; vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

²⁾ Ist streitig, ob eine Zivilprozesssache vorliegt, werden die Akten dem Obergericht zur Beurteilung übermittelt, das nötigenfalls den Grossen Rat zum Entscheid anruft (§ 82 Abs. 1 lit. d Kantonsverfassung).

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. II des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 378).

b) Die sachliche Zuständigkeit

§ 10¹⁾

Der Friedensrichter führt da, wo es das Gesetz vorsieht, ein Vermittlungsverfahren durch (§§ 135 ff., 407) und entscheidet Streitsachen mit einem Streitwert von weniger als 2'000 Franken durch Urteil.

A. Friedens-
richter

§ 11

Der Gerichtspräsident entscheidet als Einzelrichter

B. Gerichts-
präsident als
Einzelrichter

- a)²⁾ im ordentlichen Verfahren vermögensrechtliche Streitsachen mit einem Streitwert von weniger als 20'000 Franken, sofern sie nicht einem besonderen Gericht zugewiesen sind,
- b) im summarischen Verfahren zu erledigende Rechtssachen (§ 291),
- c)³⁾ in Ehescheidungssachen, sofern das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen gefällt werden kann (Art. 111 ZGB) oder wenn sich die Ehegatten im Laufe des Verfahrens umfassend einigen,
- d)⁴⁾ in Ehescheidungssachen, sofern das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens gefällt werden kann und beide Gesuchsteller den Entscheid über strittige Scheidungsfolgen dem Gerichtspräsidenten überlassen,
- e)⁵⁾ in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren hin, sofern das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Auflösung gefällt werden kann (Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004¹⁾) oder wenn sich die eingetragenen Partner im Laufe des Verfahrens umfassend einigen,

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

³⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

⁴⁾ Eingefügt durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

⁵⁾ Eingefügt durch Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 111).

¹⁾ SR 211.231

- f) ¹⁾ in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren hin, sofern das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens gefällt werden kann und beide eingetragenen Partner den Entscheid über strittige Auflösungsfolgen dem Gerichtspräsidenten überlassen (Art. 29 Abs. 3 PartG).

§ 12

C. Bezirksgericht ¹ Das Bezirksgericht entscheidet im ordentlichen Verfahren vermögensrechtliche Streitsachen mit einem Streitwert von wenigstens 20'000 Franken sowie Streitsachen, die ihrer Natur nach einer vermögensrechtlichen Schätzung nicht unterliegen, sofern sie nicht einem besonderen Gericht zugewiesen sind. ²⁾

² Es erledigt alle Streitsachen, für die kein anderes Gericht zuständig ist.

§ 13

D. Obergericht Das Obergericht entscheidet

- a) als einzige kantonale Instanz im ordentlichen Verfahren
1. vermögensrechtliche, nicht einem besonderen Gericht zugewiesene Streitsachen, in denen die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, wenn es von beiden Parteien angerufen wird,
 2. ...³⁾
- b) alle Streitsachen, die an das Obergericht weitergezogen werden.

§ 14

E. Instruktionsrichter

¹ Der Instruktionsrichter leitet den Schriftenwechsel und erfüllt die übrigen ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Im Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter und vor Bezirksgericht amtiert der Gerichtspräsident als Instruktionsrichter. Im Verfahren vor Obergericht ist eines seiner Mitglieder Instruktionsrichter.

¹⁾ Eingefügt durch Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 111).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

³⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 10. November 1992, in Kraft seit 1. Juli 1993 (AGS Bd. 14 S. 371).

§ 15

Beim Gericht der Hauptsache können auch Nebenbegehren gestellt werden, die als selbstständige Klagen nicht in seine Zuständigkeit fallen würden, sofern sie mit der Hauptsache in engem Zusammenhang stehen.

F. Sach-
zusammenhang

§ 16

Der Streitwert wird auf Grund der beim erstinstanzlichen Richter ange-
hobenen Klage bestimmt.

G. Berechnung
des Streitwertes
I. Allgemeine
Regeln
a) Bemessung auf
Grund der Klage

§ 17

¹ Geht die Klage nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme, setzt
der Richter den Streitwert nach Ermessen fest.

b) Klagen, die
nicht auf Bezah-
lung einer Geld-
summe gehen

² Er kann einen Augenschein nehmen oder einen Sachverständigen
befragen.

§ 18

¹ Werden von einem Kläger oder von Streitgenossen im gleichen Prozess
mehrere Ansprüche eingeklagt, die sich nicht gegenseitig ausschliessen,
werden ihre Werte zusammengezählt.

c) Klagenhäu-
fung, Streitgenos-
senschaft; Neben-
forderungen

² Zinsen, Früchte und Kosten, die als Nebenforderungen geltend gemacht
werden, fallen bei der Bestimmung des Streitwertes nicht in Betracht.

§ 19

¹ Der Wert der Widerklage wird nicht mit demjenigen der Hauptklage
zusammengerechnet. Er bestimmt aber den Streitwert, wenn er den Wert
der Hauptklage übersteigt.

d) Widerklage

² Übersteigt der Streitwert die sachliche Zuständigkeit des angerufenen
Richters, wird der Prozess dem zuständigen Richter überwiesen.

§ 20

¹ Werden wiederkehrende Leistungen oder Nutzungen eingeklagt und
bezieht sich der Rechtsstreit nicht bloss auf eine einzelne Leistung oder
Nutzung, sondern auf die Leistungspflicht oder das Nutzungsrecht über-
haupt, gilt als Streitwert der Kapitalwert.

e) Wiederkehren-
de Leistungen
oder Nutzungen

² Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der
zwanzigfache jährliche Betrag der eingeklagten Leistung oder Nutzung,
bei Leibrenten jedoch der Barwert.

	§ 21
II. Besondere Fälle	Beim Streit über Bestand oder Umfang von Dienstbarkeiten und nachbarrechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist das grössere der beteiligten Interessen massgebend.
a) Dienstbarkeiten, Eigentumsbeschränkungen	
	§ 22
b) Sicherstellungen und Pfandrechte	Beim Streit um die Sicherstellung einer Forderung oder um ein Pfandrecht gilt als Streitwert der Betrag der Forderung oder der Wert des Pfandes, wenn er geringer ist.
	c) Die örtliche Zuständigkeit
	§ 23 ¹⁾
	§ 23a ²⁾
Anknüpfungskriterien	Die anwendbaren Anknüpfungskriterien internationaler Zuständigkeit (insbesondere Aufenthalts-, Wohn-, Sitz-, Niederlassungs-, Lage-, Erfüllungs-, Handlungs- und Erfolgsort) bestimmen auch das inter- und innerkantonal zuständige Gericht.
	§§ 24–26 ³⁾
	§ 27
III. Kanton, staatliche Anstalten	Klagen gegen den Kanton und die selbstständigen staatlichen Anstalten können beim Richter des Kantonshauptortes oder am aargauischen Wohnsitz des Klägers erhoben werden.

¹⁾ Aufgehoben durch § 161a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 170).

²⁾ Eingefügt durch § 161a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 170).

³⁾ Aufgehoben durch § 161a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 170).

§§ 28–39¹⁾*IV. Auswärtige Amtshandlungen und Rechtshilfe***§ 40**

Die aargauischen Gerichte können im ganzen Kanton handeln.

A. Auswärtige
Amtshandlungen
I. Im Kanton

§ 41

Für Amtshandlungen ausserhalb des Kantons ist bei der zuständigen Behörde um Rechtshilfe oder um die Bewilligung nachzusuchen, Amtshandlungen selber zu vollziehen.

II. Ausserhalb
des Kantons

§ 42

¹ Gesuche ausserkantonaler Gerichte um Rechtshilfe sind beim Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk eine Amtshandlung vollzogen werden soll, zu stellen.

B. Rechtshilfe-
gesuche
ausserkantonaler
Gerichte
I. Zuständige
Stelle; Rechts-
hilfepflicht

² Die aargauischen Gerichte sind verpflichtet, den Behörden des Bundes und der andern Kantone Rechtshilfe zu leisten.

§ 43

¹ Der Gerichtspräsident vollzieht die nachgesuchte Amtshandlung nach den Vorschriften des aargauischen Rechtes.

II. Formen der
Rechtshilfe
a) Vollzug durch
den aargauischen
Richter

² Auf Verlangen der ersuchenden Behörde und mit Zustimmung des Betroffenen kann er nach auswärtigem Prozessrecht verfahren.

³ Die Erledigung der Rechtshilfegesuche kann dem Gerichtsschreiber übertragen werden.

§ 44

¹ Der Gerichtspräsident kann einem ausserkantonalen Gericht gestatten, eine Amtshandlung selber zu vollziehen.

b) Bewilligung zu
selbstständigen
Amtshandlungen

² Mit Zustimmung des Betroffenen kann das auswärtige Prozessrecht angewendet werden.

¹⁾ Aufgehoben durch § 161a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 170).

§ 45

C. Interkantona-
les Konkordat
über gegenseitige
Rechtshilfe

Im Verkehr mit den Kantonen, die mit dem Kanton Aargau einem interkantonalen Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen¹⁾ beigetreten sind, gelten die Bestimmungen dieses Konkordates (§ 440 lit. a).

§ 46

D. Rechtshilfe-
gesuche ausländi-
scher Gerichte

¹ Die Rechtshilfe für ausländische Gerichte richtet sich nach den Staatsverträgen.

² Weiter gehende Rechtshilfe steht im Ermessen des ersuchten Richters.

B. Die Parteien und am Rechtsstreit beteiligte Dritte

I. Die Partei- und Prozessfähigkeit

§ 47

A. Parteifähigkeit

Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

§ 48

B. Prozess-
fähigkeit
I. Handlungs-
fähige Personen

¹ Wer handlungsfähig ist, kann seine Rechte als Partei vor Gericht selbstständig wahrnehmen.

² Juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften handeln durch ihre Organe, die sich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen haben.

§ 49

II. Handlungs-
unfähige und
beschränkt
handlungsfähige
Personen

¹ Für handlungsunfähige Personen handelt ihr gesetzlicher Vertreter.

² Beschränkt handlungsfähige Personen sind prozessfähig, soweit ihre Handlungsfähigkeit reicht.

¹⁾ SAR 220.200

II. Die Streitgenossenschaft

§ 50

Mehrere Personen können gemeinsam als Streitgenossen klagen oder eingeklagt werden,

A. Einfache Streitgenossenschaft
I. Voraussetzungen

- a) wenn sie hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus dem gleichen tatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind,
- b) wenn gleichartige, auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche den Streitgegenstand bilden.

§ 51

¹ Die Streitgenossen führen den Prozess gemeinschaftlich. Wo die Umstände es rechtfertigen, kann der Richter den Beklagten getrennte Prozessführung bewilligen.

II. Wirkung

² Handlungen des einen Streitgenossen gereichen den andern weder zum Vorteil noch zum Nachteil.

§ 52

Der Instruktionsrichter kann aus zureichenden Gründen gemeinschaftlich eingereichte Klagen trennen und getrennt eingereichte Klagen vereinigen.

III. Trennung und Vereinigung der Klagen

§ 53

Mehrere Personen müssen gemeinsam klagen oder eingeklagt werden, wenn sie an einem Rechtsverhältnis beteiligt sind, über das für alle Beteiligten gemeinsam zu entscheiden ist.

B. Notwendige Streitgenossenschaft
I. Voraussetzungen

§ 54

¹ Die Streitgenossen müssen den Prozess gemeinschaftlich führen, soweit sich nicht aus dem Rechtsverhältnis, an dem sie beteiligt sind, etwas anderes ergibt.

II. Wirkung

² Rechtzeitige Prozesshandlungen eines Streitgenossen, ausgenommen Rechtsmittelerklärungen, wirken auch für die säumigen Streitgenossen.

§ 55

Der Instruktionsrichter kann die Streitgenossen auffordern, einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, bezeichnet er einen von ihnen als Zustellungsempfänger.

C. Zustellungsbevollmächtigter

III. Die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

§ 56

A. Streithilfe
I. Voraussetzungen

¹ Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass eine hängige Streitsache zu Gunsten einer Partei entschieden werde, kann dieser beitreten und sie unterstützen.

² Über die Zulassung entscheidet der Instruktionsrichter und im Falle des Beitrittes nach Abschluss des Behauptungsverfahrens der erkennende Richter.

§ 57

II. Stellung des Streithelfers

¹ Der Streithelfer kann entsprechend der Lage des Verfahrens bei seinem Beitritt das Handeln der unterstützten Partei ergänzen, sich jedoch nicht zu ihr in Widerspruch setzen.

² Ist das Urteil kraft Zivilrecht unmittelbar auch für die Rechtsbeziehungen des Streithelfers zur Gegenpartei wirksam, ist er in seinen Prozesshandlungen von der unterstützten Partei unabhängig.

³ Dem Streithelfer sind alle richterlichen Erlasse zuzustellen.

§ 58

B. Streitverkündung
I. Voraussetzungen

Wer für den Fall des Unterliegens in einer Streitsache auf einen Dritten Rückgriff nehmen will oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann diesen durch den Richter auffordern lassen, ihn in der Streitsache zu unterstützen.

§ 59

II. Rechte des Dritten
a) Im Allgemeinen

¹ Durch die Streitverkündung erhält der Dritte das Recht, dem Prozess als Streithelfer beizutreten.

² Der Dritte ist zu weiterer Streitverkündung berechtigt.

§ 60

b) Fall, wo der Streitverkünder den Prozess nicht aufnehmen will

¹ Will der Streitverkünder den Streit nicht aufnehmen, kann er dem Dritten in der Streitverkündung eine Frist ansetzen lassen, innerhalb welcher er zu erklären hat, ob er den Rechtsstreit ebenfalls aufgeben oder als Vertreter auf eigene Kosten und Gefahr fortsetzen will.

² Will der Dritte den Streit aufnehmen, hat er auf Begehren des Streitverkünders diesem zuvor innerhalb einer vom Instruktionsrichter anzusetzenden Frist für die ihm aus der Fortsetzung des Prozesses erwachsenden Nachteile Sicherheit zu leisten.

§ 61

Die Wirkungen der Unterlassung der Streitverkündung, ihrer Befolgung oder Nichtbefolgung bestimmt das Zivilrecht. III. Wirkungen

*IV. Der Parteiwechsel***§ 62**

¹ Stirbt eine Partei während des Prozesses, treten die Erben an ihre Stelle, wenn sie den Nachlass nicht ausschlagen (§ 270). A. Rechtsnachfolge
I. Erbgang

² Vorbehalten bleiben die Fälle, wo das Verfahren durch den Tod einer Partei in der Hauptsache gegenstandslos wird (§§ 286, 116).

§ 63

Die Rechtsnachfolge im Prozess tritt auch in andern Fällen von Gesamtnachfolge ein. II. Gesamtnachfolge
anderer Art

§ 64

¹ Veräußert eine Partei den Streitgegenstand, ist der Erwerber berechtigt, in den Prozess einzutreten. B. Rechtsgeschäft
unter Lebenden
I. Eintritt des
Erwerbers

² Der Erwerber nimmt den Prozess in der Lage auf, in welcher er ihn vorfindet.

³ Für die bis zum Parteiwechsel entstandenen Kosten haften die austretende und die eintretende Partei solidarisch.

§ 65

¹ Tritt der Erwerber nicht in den Prozess ein und ermächtigt er auch nicht den Veräußerer, ihn im eigenen Namen weiterzuführen (§ 284), wird die Klage abgewiesen. II. Ausbleiben
des Eintrittes des
Erwerbers

² Hat der Beklagte den Streitgegenstand veräußert, werden ihm die Kosten auferlegt, wenn sich die Klage nicht als offenbar ungerechtfertigt erweist.

*V. Vertretung und Verbeiständung***§ 66**

¹ Die Parteien können sich im Prozess vertreten oder verbeiständen lassen, soweit das Gesetz nicht persönliches Erscheinen vorschreibt. A. Zulässigkeit

² Ist eine Partei offensichtlich unfähig, den Prozess selber zu führen, hält sie der Instruktionsrichter an, einen Anwalt beizuziehen.

³ Der Instruktionsrichter benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde, wenn er vormundschaftliche Massnahmen für geboten hält.

§ 67

B. Vertretung und
Verbeiständung
durch Anwälte;
Ausnahmen

¹ Wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, können nur Anwälte eine Partei vertreten oder verbeiständen.¹⁾

² Hievon sind ausgenommen:

- a)²⁾ das Handeln eines Ehegatten für den andern, von eingetragenen Partnern füreinander, von Eltern für mündige Kinder und umgekehrt sowie von Geschwistern füreinander,
- b) bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ausser dem Handeln von Organen auch das Handeln eines Mitgliedes eines Organs in einer mündlichen Verhandlung,
- c) das Handeln eines Prokuristen,
- d)³⁾ das Handeln von handlungsfähigen Personen im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005⁴⁾.

§ 68

C. Vollmacht
I. Ausweis

¹ Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Sie kann auch zu Protokoll erklärt werden.

² Mitglieder eines Organs und Kollektivprokuristen haben eine ergänzende Vollmacht vorzulegen.

§ 69

II. Umfang

Die Vollmacht für die Führung eines Prozesses erstreckt sich auf alle Handlungen, die sich auf dessen Einleitung, Durchführung und Beendigung durch Anerkennung oder Rückzug der Klage sowie durch Vergleich,

¹⁾ Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 174).

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 111).

³⁾ Eingefügt durch § 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 554).

⁴⁾ SAR 231.200

die Vollstreckung von Urteilen und die Entgegennahme von Zahlungen beziehen.

§ 70

¹ Der Widerruf der Vollmacht und die Niederlegung des Auftrages sind dem Gericht und der Gegenpartei sofort mitzuteilen. III. Dahinfallen

² Im Übrigen gelten für das Erlöschen der Vollmacht die zivilrechtlichen Vorschriften.

§ 71

¹ Fehlt die Vollmacht oder ist sie ungenügend, setzt der Instruktionsrichter dem Vertreter und der Partei Frist zur Behebung des Mangels an. IV. Fehlen der Vollmacht

² Prozesshandlungen eines nicht bevollmächtigten Vertreters ist keine Folge zu geben.

³ Die Kosten sind dem Vertreter aufzuerlegen.

C. Allgemeines Verfahrensrecht

I. Grundsätze des Verfahrens

§ 72

¹ Der Richter sorgt für einen gesetzmässigen und beförderlichen Ablauf des Verfahrens. A. Prozessleitung

² Er prüft von Amtes wegen die Zulässigkeit der Klage und aller weiteren Prozesshandlungen.

§ 73

Wer im schriftlichen oder mündlichen Geschäftsverkehr durch ungebührliche Äusserungen den Richter, die Gegenpartei oder andere am Verfahren beteiligte Personen verletzt, kann vom Richter mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis 500 Franken bestraft werden. B. Wahrung von Anstand und Ordnung
I. Im Geschäftsverkehr

§ 74

¹ Der Präsident leitet die gerichtlichen Verhandlungen und wahrt Ruhe und Ordnung. II. In den gerichtlichen Verhandlungen

² Er kann Personen, die sich seinen Anordnungen nicht unterziehen, aus dem Sitzungssaal verweisen, mit einer Ordnungsbusse bis 500 Franken

bestrafen oder bis zum Abschluss der Verhandlung in Arrest setzen lassen.¹⁾

³ Die gleichen Befugnisse stehen dem Instruktionsrichter, dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter und dem Friedensrichter zu.

§ 75

C. Behauptungs- und Beweislast der Parteien; Bindung des Richters an die Begehren der Parteien; Mitwirkung des Richters

¹ Die Parteien haben dem Richter die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und ihre Beweismittel anzugeben.

² Der Richter darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch weniger, als der Gegner anerkannt hat.

³ Der Richter kann die Parteien im Behauptungsverfahren auffordern, unklare und unvollständige Ausführungen zu verbessern, und sie auf formell unzulängliche Begehren aufmerksam machen.

⁴ Vorbehalten bleibt das Handeln des Richters von Amtes wegen in den Streitsachen über Rechtsverhältnisse, über welche die Parteien nach dem Zivilrecht nicht frei verfügen können.

§ 76

D. Rechtsanwendung

¹ Der Richter wendet das Recht von Amtes wegen an.

² An Stelle fremden Rechts, von welchem sich der Richter keine sichere Kenntnis verschaffen kann (§ 201), wendet er einheimisches Recht an, wenn die Parteien nicht den Inhalt des fremden Rechtes nachweisen.

§ 77

E. Treu und Glauben

Alle am Prozess Beteiligten haben nach Treu und Glauben zu handeln. Die Parteien dürfen nicht wissentlich falsche Behauptungen aufstellen.

§ 78

F. Rechtliches Gehör

¹ Die Parteien haben gleichmässig Anspruch auf volles Gehör.

² Sie können im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges die Protokolle und Akten einsehen und sich Auszüge erstellen lassen.

§ 79

G. Öffentlichkeit der Parteiverhandlungen

¹ Die Parteiverhandlungen vor Gericht sind öffentlich, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen vorsieht.

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer I./4. der Übergangsverordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 315).

² Die Öffentlichkeit kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder ein schutzwürdiges Interesse einer Partei oder eines Zeugen es erfordert.

³ In familienrechtlichen Streitsachen und in Verfahren gemäss Partnerschaftsgesetz wird die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen, wenn eine Partei es verlangt.¹⁾

II. Zeitbestimmung, Zustellungen, Säumnis und Wiederherstellung

a) Zeitbestimmung

§ 80

Soweit die Fristen nicht durch das Gesetz festgelegt sind, werden sie durch den Richter bestimmt.

A. Fristen
I. Gesetzliche
und richterliche
Fristen

§ 81

¹ Bei der Berechnung einer nach Tagen bestimmten Frist wird der Tag der Eröffnung der Frist oder der Zustellung eines Entscheides nicht mitgezählt.

II. Beginn
und Ende des
Fristenlaufes

² Ist eine Frist nach Monaten bestimmt, läuft sie an demjenigen Tag des letzten Monats ab, der durch seine Zahl dem Tag der Eröffnung oder der Zustellung eines Entscheides entspricht, wenn dieser Tag im letzten Monat fehlt, am letzten Tag dieses Monats.

³ Eine Frist endet am nächsten Werktag, wenn der letzte Tag ein Samstag, ein Sonntag oder einer der folgenden Tage ist: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachtstag, Stephanstag.

§ 82

¹ Schriftliche Eingaben und Einzahlungen gelten als rechtzeitig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist bei der Stelle, für die sie bestimmt sind, einlangen oder für diese bei der schweizerischen Post aufgegeben worden sind.

III. Wahrung
der Frist

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 111).

² Sind sie im Ausland aufgegeben worden, gelten sie, wenn sie nicht innerhalb der Frist eingelangt sind, nur dann als rechtzeitig, wenn sie durch ein gleichzeitig aufgegebenes Telegramm angemeldet worden sind.

§ 83

IV. Einreichung
am unrichtigen
Ort

¹ Schriftliche Eingaben und Einzahlungen, die fristgerecht erfolgen, aber aus Irrtum an eine unrichtige aargauische Gerichts- oder Verwaltungsbehörde gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingelangt.

² Sie werden von Amtes wegen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 84

B. Verhandlungen
I. Frist für die
Vorladung

¹ Zu einer mündlichen Verhandlung ist in der Regel mindestens 10 Tage vorher zu laden.

² Vorbehalten bleiben die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

§ 85

II. Säumnis

Wer zu einer Verhandlung nicht zum festgesetzten Zeitpunkt erscheint, gilt in der Regel als säumig.

§ 86

C. Frist-
erstreckung und
Verschiebung
einer
Verhandlung
I. Frist-
erstreckung

¹ Das Gesuch um Erstreckung einer vom Richter angesetzten Frist ist vor deren Ablauf zu stellen.

² Es ist nur aus zureichenden Gründen zu bewilligen.

³ Die vom Gesetz festgelegten und ohne richterliche Ansetzung laufenden Fristen können nicht erstreckt werden.

§ 87

II. Verschiebung
einer Verhandlung

¹ Ein Gesuch um Verschiebung einer Verhandlung ist so frühzeitig als möglich zu stellen.

² Es ist nur aus zureichenden Gründen zu bewilligen.

§ 88

D.
Beschleunigtes
Verfahren

In Streitsachen, für die bundes- oder kantonrechtlich ein beschleunigtes Verfahren vorgeschrieben ist, bemisst der Richter die Fristen möglichst kurz, gewährt nur in dringenden Fällen eine Erstreckung und ist für eine rasche Erledigung des Streitfalles besorgt.

§ 89

E. Gerichtsferien
I. Dauer

¹ Die Gerichtsferien erstrecken sich

- a) vom Samstag vor Palmsonntag bis Ostermontag,
- b) vom 1. Juli bis 15. August,
- c) vom 20. Dezember bis 10. Januar.

² Vorbehalten bleiben die Verfahren, in denen die Gerichtsferien nicht gelten (§§ 90 Abs. 2, 138 Abs. 3, 372 Abs. 3).

³ Das Obergericht regelt, wie bei Abwesenheit eines Anwaltes ausserhalb der Gerichtsferien zu verfahren ist.

§ 90

¹ Während der Gerichtsferien stehen die gesetzlichen und richterlichen Fristen still, und es finden keine Verhandlungen statt. Zustellungen während der Gerichtsferien gelten als am ersten Tag nach deren Ablauf vollzogen. II. Wirkungen

² Vorbehalten bleiben

- a) dringende Fälle, in denen der Richter verfügen kann, dass die Gerichtsferien nicht gelten,
- b) Fristansetzungen und Verhandlungen im Einverständnis der Parteien.

b) Zustellungen

§ 91

¹ Die gerichtlichen Erlasse werden den Parteien zugestellt. Hat eine Partei einen bevollmächtigten Vertreter, kann nur an diesen gültig zugestellt werden. A. Zustellungen im Allgemeinen
I. Empfänger

² Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn der Empfang schuldhaft verhindert wird.

§ 92

¹ Weiterziehbare Entscheide werden in der Schweiz in der Regel durch die Post auf dem für die Übermittlung von Gerichtsurkunden vorgesehenen Wege zugestellt. II. Form der Zustellung
a) In der Schweiz

² Andere gerichtliche Mitteilungen können je nach ihrer Bedeutung mit eingeschriebenem oder nicht eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

§ 93

¹ Für Zustellungen im Ausland gelten die zwischenstaatlichen Vereinbarungen; fehlen solche, wird die Zustellung auf diplomatischem Wege vollzogen. b) Im Ausland

² Eine im Ausland wohnende Partei kann verpflichtet werden, in der Schweiz einen Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen. Kommt sie

dieser Aufforderung nicht nach, können Zustellungen unterbleiben oder durch Veröffentlichung vollzogen werden.

§ 94

III. Öffentliche
Zustellung

¹ Lässt sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort einer Partei nicht ermitteln oder ist eine im Ausland notwendige Zustellung undurchführbar, wird die Zustellung durch Veröffentlichung vollzogen.

² Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt und nach Ermessen des Richters in weiteren Blättern.

§ 95

B. Vorladungen
I. Zustellung

¹ Die Vorschriften für die Zustellungen gelten auch für die Vorladungen, die an die Parteien, Anwälte, Zeugen und Sachverständigen ergehen. Die Vorladungen sind wie Gerichtsurkunden (§ 92 Abs. 1) zuzustellen.

² Hat eine Partei persönlich zu erscheinen, wird auch ihr eine Vorladung zugestellt.

§ 96

II. Inhalt

Eine Vorladung enthält

- a) die Bezeichnung der Person, an die sie gerichtet ist, und die Angabe, in welcher Eigenschaft sie geladen wird,
- b) die Bezeichnung der Prozessparteien und des Streitgegenstandes,
- c) die Angabe der Prozesshandlung, zu der geladen wird,
- d) Ort und Zeit des Erscheinens,
- e) die Androhung der Säumnisfolgen,
- f) die Unterschrift des Richters oder eines Kanzleibeamten.

c) Säumnis und Wiederherstellung

§ 97

A. Säumnis-
folgen; Grundsatz

¹ Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, hat die Versäumnis einer Prozesshandlung nur zur Folge, dass das Verfahren ohne diese durchgeführt wird.

² Ausserdem hat die säumige Partei durch die Säumnis verursachte Prozesskosten zu tragen.

§ 98

B. Wieder-
herstellung
I. Voraus-
setzungen

¹ Wenn eine Partei oder ihr Vertreter ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten oder vor Gericht zu erscheinen, kann ihr der Richter

auf Gesuch hin die Frist neu ansetzen oder nochmals zur Verhandlung laden.

² Rechtskräftige Endentscheide können aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung erfüllt sind.

³ Das Gesuch um Wiederherstellung ist innert 10 Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 99

¹ Über das Gesuch um Wiederherstellung entscheidet nach Anhören der II. Zuständigkeit Gegenpartei der Richter, vor welchem die Säumnis stattgefunden hat.

² Gegen den Entscheid einer unteren Instanz kann Beschwerde geführt werden.

³ Ist eine Rechtsmittelfrist versäumt worden, entscheidet über das bei der unteren Instanz einzureichende Gesuch das Obergericht.

III. Prozesskosten

§ 100

¹ Prozesskosten sind

Begriff

- a) die Gerichtskosten, bestehend aus
 - 1. der Gerichtsgebühr,
 - 2. den Kanzleigebühren für Ausfertigungen und Auszüge,
 - 3. den Auslagen,
- b) die Parteikosten.

² Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung

- a) der Gerichtskosten.

Diese dürfen die Rechtsverfolgung nicht unangemessen erschweren. Die Ansätze für die Gerichtsgebühren sind für die vermögensrechtlichen Streitsachen vorab nach dem Streitwert und für die Streitsachen, die ihrer Natur nach einer vermögensrechtlichen Schätzung nicht unterliegen, nach Aufwand und Bedeutung des richterlichen Entscheides auszurichten. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften.
- b) der Parteikosten.

a) Sicherstellung der Prozesskosten

§ 101

A. Gerichtskosten
I. a) Sicherstellung eines angemessenen Anteils der mutmasslichen Kosten

¹ Die Partei, die als Kläger oder Widerkläger auftritt, hat bei der Klageerhebung einen angemessenen Anteil der mutmasslichen Gerichts- und Kanzleigebühren sowie der Auslagen innert einer vom Instruktionsrichter festzusetzenden Frist vorzuschliessen.

² Ein entsprechender Vorschuss ist von der Partei zu leisten, die ein Rechtsmittel einlegt.

³ Der Vorschuss ist in der Höhe der gesamten mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten, wenn

- a) die betreffende Partei aus einem früheren, durch eine aargauische Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erledigten Verfahren Kosten schuldet,
- b) die Voraussetzungen für die Leistung einer Sicherheit für die Parteikosten (§ 105) erfüllt sind.

§ 102

b) Vorschuss für Beweiskosten

Jede Partei hat die Auslagen für von ihr beantragte oder vom Richter für sie angeordnete Beweiserhebungen innert einer vom Richter anzusetzenden Frist vorzuschliessen.

§ 103

II. Säumnisfolgen

¹ Ist eine Partei, die eine Klage, Widerklage oder ein Rechtsmittel eingereicht hat, mit der Leistung des auferlegten Kostenvorschusses säumig, setzt ihr der Instruktionsrichter eine letzte Frist von 10 Tagen an mit der Androhung, dass auf die Klage oder das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

² Wird der für eine Beweiserhebung einverlangte Vorschuss nicht geleistet, wird der Partei eine letzte Frist von 10 Tagen angesetzt mit der Androhung, dass der Beweis nicht erhoben werde. Vorbehalten bleiben die Streitsachen, wo der Richter von Amtes wegen zu handeln hat (§ 75 Abs. 4).

§ 104

III. Rück-
erstattung der
Vorschüsse

Soweit eine Partei nicht kostenpflichtig wird, sind ihr die Vorschüsse nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückzuerstatten.

§ 105

B. Parteikosten
I. Sicherheitsleistung

Die Partei, die als Kläger oder Widerkläger auftritt, hat der Gegenpartei auf deren Begehren für die Parteikosten Sicherheit zu leisten,

- a) wenn sie in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und keine staatsvertragliche Vereinbarung sie von der Sicherheitsleistung befreit,
- b) wenn gegen sie ein Konkursverfahren hängig ist, Verlustscheine bestehen oder wenn sie aus andern Gründen als zahlungsunfähig erscheint.

§ 106

¹ Der Instruktionsrichter setzt die Höhe der Sicherheit auf Grund des mutmasslichen Umfangs des Prozesses und des Streitwertes fest. Er kann sie nachträglich erhöhen.

II. Höhe und Art der Sicherheitsleistung

² Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Barschaft, Wertschriften oder durch Bankgarantie geleistet werden.

§ 107

¹ Der Beklagte oder Widerbeklagte hat das Begehren auf Leistung von Sicherheit vor oder mit der Antwort auf die Klage oder die Widerklage zu stellen.

III. Verfahren
a) Begehren

² Die für die Antwort laufende Frist wird durch das Begehren unterbrochen.

³ Unterlässt es eine Partei, ein Begehren zu stellen, verzichtet sie damit auf die Sicherheitsleistung, wenn nicht die Tatsache, welche die Pflicht zur Sicherheitsleistung begründet, erst später bekannt wird oder eintritt.

§ 108

Wird das Begehren nicht bestritten, bestimmt der Instruktionsrichter die Höhe der Sicherheit und setzt dem Kläger oder Widerkläger eine Frist zur Leistung der Sicherheit an.

b) Bei Nichtbestreitung

§ 109

¹ Wird das Begehren bestritten, entscheidet der Instruktionsrichter, nachdem er die Parteien nochmals angehört hat, über die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit und deren Höhe. Er setzt, wenn er das Begehren gutheisst, eine Frist zur Leistung der Sicherheit an.

c) Bei Bestreitung

² Gegen den Entscheid kann Beschwerde geführt werden.

§ 110

¹ Ist eine Partei mit der Leistung der ihr bei Prozesseinleitung auferlegten oder nachträglich erhöhten Sicherheit säumig, setzt ihr der Instruktionsrichter eine letzte Frist von 10 Tagen an mit der Androhung, dass auf die Klage oder Widerklage nicht eingetreten werde.

IV. Säumnisfolgen

² Ist das Verfahren bereits am Obergericht hängig, tritt dieses auf das Rechtsmittel nicht ein.

§ 111

C. Vorläufige Massnahmen

Vorläufige Massnahmen (§ 294) können schon vor der Sicherheitsleistung erlassen werden.

b) Entscheid über die Kostentragung

§ 112

A. Bei Prozess-
erledigung durch
Urteil
I. Im
Allgemeinen

¹ Die Gerichtskosten und die Parteikosten des Gegners werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

² Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt.

³ Bei geringfügiger Überklagung, durch die keine besonderen Kosten verursacht worden sind, kann indessen der Richter der unterliegenden Partei alle Kosten auferlegen.

§ 113

II. Besondere Fälle

Von den Regeln des § 112 kann der Richter abweichen und über die Tragung der Kosten nach Ermessen entscheiden,

a) Abgelehnter Vergleichsvorschlag

a) wenn eine Partei durch das Urteil nicht wesentlich mehr erhält, als ihr vom Gegner für den Fall der gütlichen Beilegung des Streites vor der gerichtlichen Klageerhebung angeboten worden ist,

b) Prozessführung in guten Treuen

b) wenn sich die unterliegende Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen konnte oder die Höhe der Forderung von der Ausmittlung durch Sachverständige oder vom richterlichen Ermessen abhängig war,

c) Personen-, familien- und erbrechtliche Streitsachen sowie Verfahren gemäss PartG

c)¹⁾ in personen-, familien- und erbrechtlichen Streitsachen, in Verfahren gemäss Partnerschaftsgesetz sowie in andern Streitsachen zwischen Verwandten und Verschwägerten,

d) Andere besondere Umstände

d) wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Abweichung von den Regeln des § 112 als billig erscheinen lassen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 112).

§ 114

¹ Bei Rückzug der Klage sind die Kosten dem Kläger, bei Anerkennung der Klage dem Beklagten aufzuerlegen.

B. Bei Prozess-
erledigung ohne
Urteil

² Wird der Rückzug oder die Anerkennung der Klage unter Vorbehalt des Entscheides über die Kosten erklärt, befindet der Richter darüber in sinngemässer Anwendung der Regeln der §§ 112 und 113.

I. Rückzug und
Anerkennung der
Klage

§ 115

¹ Erhält ein Vergleich keine Vereinbarung über die Kostentragung, entscheidet der Richter darüber in sinngemässer Anwendung der Regeln der §§ 112 und 113.

II. Vergleich

² Vereinbarungen der Parteien über die Kostentragung, durch die der Staat offensichtlich benachteiligt wird, sind für den Richter nicht verbindlich.

§ 116

Wird ein Prozess gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, entscheidet der Richter nach Ermessen über die Kostentragung.

III. Gegenstands-
loswerden des
Prozesses

§ 117

¹ Über die Anteile der Streitgenossen und Streithelfer an den Prozesskosten entscheidet der Richter nach Ermessen.

C. Streit-
genossen,
Streithelfer

² Wo die Umstände es rechtfertigen, kann ganz oder teilweise die solidarische Haftbarkeit für die Kosten angeordnet werden.

§ 118

Den Gemeinden, dem Kanton und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden Gerichtskosten nicht auferlegt, wenn ihre Behörden in amtlicher Eigenschaft handeln und nicht ein vermögensrechtlicher Anspruch im Streite liegt.

D. Kostentragung
durch den Staat
I. Befreiung von
Gerichtskosten
a) Gemeinden,
Kanton und an-
dere öffentlich-
rechtliche
Körperschaften

§ 119

Die Parteien können von den Gerichtskosten befreit werden, wenn besondere Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn sie von keiner Partei veranlasst worden sind.

b) Aus besonde-
ren Gründen

§ 120

II. Ersatz von
Parteikosten
durch die
Gerichtskasse

Sind durch Verstoß des erstinstanzlichen Richters gegen grundlegende gesetzliche Bestimmungen einer Partei Kosten entstanden, kann ihr das Obergericht zu Lasten der Gerichtskasse ganz oder teilweise Ersatz zusprechen. Ein Rückgriff des Staates richtet sich nach den für die Beamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 121

E. Kosten-
entscheid
I. Im
Endentscheid

¹ Über die Tragung und die Festsetzung der Prozesskosten wird im Endentscheid befunden.

² Die Partei, der Ersatz von Parteikosten zugesprochen wird, hat ein Kostenverzeichnis einzureichen.

³ Gegen den Kostenentscheid kann Beschwerde geführt werden, wenn die betreffende Partei nicht in der Sache die Appellation erklärt.

§ 122

II. In prozess-
leitenden
Entscheidungen

In prozessleitenden Entscheidungen ist auch über die Kosten zu befinden, wenn der Entscheid nach dem Gesetz gesondert mit Beschwerde weiterziehbar ist.

§ 123

III. Abänderung
der Gerichts-
gebühr durch das
Obergericht

Das Obergericht kann im Rechtsmittelverfahren die erstinstanzliche Gerichtsgebühr von Amtes wegen herabsetzen oder erhöhen, auch wenn diese nicht angefochten ist.

c) Unentgeltliche Rechtspflege

§ 124

A. Geltungs-
bereich

Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gelten in allen in diesem Gesetz geregelten Verfahren.

§ 125

B. Voraus-
setzungen

¹ Natürlichen Personen wird auf Gesuch die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, wenn sie ohne erhebliche Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie bzw. des für ihren eingetragenen Partner notwendigen Unterhaltes die Prozesskosten nicht bestreiten können.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 112).

² Einem Gesuch ist nur zu entsprechen, wenn der Prozess nicht als offenbar aussichtslos oder mutwillig erscheint.

§ 126

Die Wirkungen der unentgeltlichen Rechtspflege sind

C. Wirkungen
I. Volle
Befreiung

a) für die Gerichtskosten:

Die Partei ist befreit von Sicherheitsleistungen und von der Bezahlung der ihr durch Urteil auferlegten Kosten.

b) für die Parteikosten:

1. Die Partei hat Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsvertreter; in Streitsachen mit geringem Streitwert oder einfacher Rechtslage kann von der Bestellung eines Rechtsvertreters abgesehen werden, insbesondere wenn die Gegenpartei den Prozess ohne Anwalt führt.

2. Der Kläger oder Widerkläger ist von der allfälligen Pflicht zur Sicherheitsleistung für die Parteikosten befreit, hat aber die ihm durch Urteil auferlegten gegnerischen Parteikosten zu bezahlen.

§ 127

Wenn eine Partei die Prozesskosten wenigstens zum Teil bestreiten kann, ist ihr die unentgeltliche Rechtspflege nur teilweise zu bewilligen.

II. Teilweise
Befreiung

§ 128

¹ Das Gesuch ist beim Richter zu stellen, bei dem die Sache anhängig zu machen oder bereits anhängig ist. Bei Kollegialgerichten ist dessen Präsident zuständig.

D. Bewilligungsverfahren
I. Gesuch;
Zuständigkeit

² Das Gesuch kann jederzeit bis zur Beendigung des Prozesses gestellt werden.

³ Dem Gesuch ist ein Zeugnis des Gemeinderates des Wohnsitzes oder einer anderen zuständigen Behörde über die Familien-, Partnerschafts-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse beizulegen. ¹⁾

§ 129

¹ Der Richter kann weitere Berichte einholen, den Gesuchsteller einvernehmen und die Gegenpartei zur Stellungnahme einladen.

II. Prüfung des
Gesuches;
Entscheid

² Er entscheidet über das Gesuch nach vorläufiger Prüfung der Prozessaussichten.

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 112).

³ Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches.

⁴ Im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden in der Regel keine Gerichts- und Parteikosten auferlegt.

§ 130

E. Unentgeltlicher
Rechtsvertreter
I. Zuweisung

¹ Bei der Zuweisung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters trägt der Richter den Wünschen der Partei angemessen Rechnung.

² Die Partei kann den ihr zugewiesenen Rechtsvertreter aus zureichenden Gründen ablehnen und die Bezeichnung eines andern Anwaltes beantragen.

³ ... ¹⁾

⁴ Der Richter entscheidet über den Antrag der Partei endgültig. ²⁾

§ 131

II. Honorierung

¹ Werden die Parteikosten der unentgeltlich vertretenen Partei dem Gegner auferlegt, sind sie dem Rechtsvertreter zuzusprechen.

² Werden keine Parteikosten zugesprochen oder sind sie nicht einzubringen, wird dem Rechtsvertreter nach Beendigung des Prozesses eine Entschädigung zu Lasten der Gerichtskasse ausgerichtet.

³ Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 132

F. Dahinfallen
der unentgeltlichen
Rechtspflege
I. Widerruf der
Bewilligung

Der Richter widerruft die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn sich im Laufe des Prozesses ergibt, dass ihre Voraussetzungen nie gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

§ 133

II. Nachzahlung

¹ Kommt eine Partei durch den Ausgang des Prozesses oder innerhalb von zehn Jahren seit der Rechtskraft des Urteils auf andere Weise in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, ordnet der Richter die Einforderung der ihr auferlegten Gerichtskosten und der dem Rechtsvertreter bezahlten Entschädigung an.

¹⁾ Aufgehoben durch Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 174).

²⁾ Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 174).

² Dem Rechtsvertreter kann bewilligt werden, seinen über die staatliche Entschädigung hinausgehenden Honoraranspruch geltend zu machen.

³ Zuständig ist der Richter, bei dem das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu stellen war (§ 128 Abs. 1).

§ 134

¹ Gegen einen Entscheid des Gerichtspräsidenten, durch welchen die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, die Bewilligung widerrufen oder die Nachzahlung verfügt wird, kann Beschwerde geführt werden. G. Rechtsmittel

² Ist dieser Entscheid von einem Abteilungs- oder Kammerpräsidenten des Obergerichtes erlassen worden, fällt er dahin, wenn dagegen innert 10 Tagen Einsprache erhoben wird, und das Gericht entscheidet.

D. Ordentliches Verfahren

I. Vermittlungsverfahren

§ 135

Das Verfahren wird durch das Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter eingeleitet, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. A. Prozesseinleitung durch das Vermittlungsverfahren

- § 136**
- B. Ausnahmen
I. Kein Vermittlungsverfahren
- Ein Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt:
- a) ¹⁾ in Streitsachen aus dem Personen- und Familienrecht (Art. 11–456 ZGB ²⁾), ausgenommen die vereins- und stiftungsrechtlichen Streitsachen (Art. 60 ff., 80 ff. ZGB), sowie in Verfahren gemäss Partnerschaftsgesetz,
 - b) in Streitsachen, für die ein beschleunigtes Verfahren (§ 88) vorgeschrieben ist,
 - c) ³⁾ in Streitsachen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, ausgenommen die materiell-rechtlichen Streitsachen nach Art. 5, 79, 86, 153 Abs. 4, 186, 187, 273, 315 SchKG,
 - d) wenn sich der Beklagte im Ausland aufhält und in der Schweiz keinen Vertreter hat oder unbekannt abwesend ist.
- § 137**
- II. Verzicht der Parteien
- Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass sie auf ein Vermittlungsverfahren verzichten.
- § 138**
- C. Verfahren
I. Gesuch; keine Gerichtsferien
- ¹ Das Vermittlungsverfahren wird durch ein schriftliches oder mündliches Gesuch eingeleitet.
- ² Der Kläger hat den massgeblichen Sachverhalt kurz zu bezeichnen und das Begehren, das er daraus ableitet, anzugeben.
- ³ Die Vorschriften über die Gerichtsferien gelten nicht.
- § 139**
- II. Prüfung der Zuständigkeit
- ¹ Der Friedensrichter prüft seine sachliche und örtliche Zuständigkeit.
- ² Hält er sich für unzuständig, teilt er das dem Kläger mit; beharrt der Kläger auf der Durchführung eines Vermittlungsverfahrens, gibt er dem Gesuch Folge.
- ³ Dem Beklagten bleiben alle Einreden im gerichtlichen Verfahren gewahrt (§ 179 Abs. 1 lit. a).

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 112).

²⁾ SR 210

³⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 563).

§ 140

¹ Mit der Einreichung des Gesuches auf Einleitung des Vermittlungsverfahrens beim Friedensrichter wird der Streitgegenstand rechtshängig.

III. Eintritt der
Rechtshängigkeit

Folgende Wirkungen treten ein:

- a) Die in diesem Zeitpunkt gegebene örtliche Zuständigkeit besteht fort.
- b) Während der Rechtshängigkeit kann der gleiche Anspruch nicht nochmals gerichtlich geltend gemacht werden.

² Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Wirkungen der Klageanhebung.

§ 141

¹ Der Friedensrichter ladet die Parteien zur Verhandlung.

IV. Vorladung
zur Verhandlung

² In der Vorladung an den Beklagten (§ 96) ist der Streitgegenstand anzugeben.

§ 142

¹ Die Parteien haben zu den Verhandlungen vor dem Friedensrichter persönlich zu erscheinen.

V. Persönliches
Erscheinen;
Vertretung und
Verbeiständung

² Die Verbeiständung oder Vertretung durch den Ehegatten, den eingetragenen Partner, Eltern, mündige Kinder oder Geschwister ist in allen Fällen gestattet.¹⁾

³ Eine Partei kann sich auch durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen, wenn sie ausserhalb des Kantons wohnt, mehr als 65 Jahre alt oder krank ist, sich im Ausland aufhält oder aus einem andern zureichenden Grund am Erscheinen verhindert ist. Sie hat so frühzeitig beim Friedensrichter um die Bewilligung der Vertretung nachzusuchen, dass bei Gutheissung des Gesuches der Gegenpartei rechtzeitig davon Kenntnis gegeben und ihr eröffnet werden kann, dass ihr das gleiche Recht zustehe.

⁴ Ausserdem kann der Friedensrichter die Verbeiständung der Parteien durch handlungsfähige Personen gestatten, wenn beide Parteien darum nachsuchen.

§ 143

¹ Der Friedensrichter wirkt auf eine sachgerechte Erledigung der Streitsache hin.

VI. Vermittlungs-
verhandlung

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 112).

- ² Die Parteien sollen wichtige Urkunden, die sie im Prozess einreichen wollen, schon in der Vermittlungsverhandlung vorlegen.
- ³ Der Friedensrichter kann den Streitgegenstand besichtigen.
- ⁴ Kommt es zu einer Vermittlung, wird das Ergebnis zu Protokoll genommen und von den Parteien unterzeichnet.
- ⁵ Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 144

- VII. Säumnis
- a) Des Klägers
- b) Des Beklagten

- ¹ Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, wird die Klage als einstweilen zurückgezogen abgeschrieben.
- ² Erscheint der Beklagte auf die erstmalige Vorladung hin nicht zur Verhandlung, wird der Weisungsschein ausgestellt, sofern der Kläger nicht die nochmalige Ansetzung einer Verhandlung verlangt.
- ³ Erscheint der Beklagte auch zur zweiten Verhandlung wiederum nicht, wird der Weisungsschein ausgestellt.

§ 145

- D. Urteil bei einem Streitwert von weniger als 2'000 Franken¹⁾
- I. Entscheid auf Grund der Ausführungen der Parteien

- ¹ Kommt es in einer Streitsache, deren Streitwert der Friedensrichter auf weniger als 2'000 Franken schätzt (§§ 16–22), nicht zu einer Vermittlung, entscheidet er durch Urteil.²⁾
- ² Er fällt sein Urteil auf Grund der Ausführungen der Parteien in der Vermittlungsverhandlung und eingelegter Urkunden, wenn damit nach seiner Auffassung der Sachverhalt als hinlänglich klargelegt erscheint.

§ 146

- II. Beweisverfahren

- ¹ Hält der Friedensrichter eine weitere Abklärung als erwünscht, eröffnet er im Anschluss an die Vermittlungsverhandlung den Parteien, welche Beweiserhebungen er anordnet.
- ² Er kann
 - a) von Personen, die von einer Partei angerufen werden, schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen (§ 232),
 - b) die Parteien auffordern, weitere Urkunden (§§ 233–237 Abs. 1), insbesondere auch Auszüge aus öffentlichen Registern, einzulegen,
 - c) einen Augenschein nehmen (§§ 244 Abs. 1, 245).
- ³ Es steht im Ermessen des Friedensrichters, ob er für die Beweiserhebungen eine Verhandlung ansetzen will; den Parteien ist das Erscheinen zu einer solchen Verhandlung freigestellt.

¹⁾ Redaktionell bereinigt.

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

§ 147

¹ Der Friedensrichter kann sein Urteil den Parteien mündlich eröffnen. III. Eröffnung

² Es ist in allen Fällen den Parteien in einer schriftlichen Ausfertigung zuzustellen, die enthält:

- a) die Bezeichnung der Parteien,
- b) den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches und der Verhandlungen,
- c) die kurze Angabe des massgebenden Sachverhaltes, die daraus abgeleiteten Begehren des Klägers und allfällige Teilanerkenntnisse des Beklagten,
- d) wo nicht auf die Bezahlung einer bestimmten Geldsumme geklagt wird, die Angaben beider Parteien über die Höhe des Streitwertes und die Streitwertschätzung des Friedensrichters,
- e) den Urteilsspruch und den Entscheid über die Kosten,
- f) eine kurze Begründung, sowie sie dem Friedensrichter als angezeigt erscheint, insbesondere um den Parteien das Ergebnis allfälliger Beweiserhebungen bekannt zu geben,
- g) den Zeitpunkt der Ausfällung des Urteils,
- h) die Unterschrift des Friedensrichters,
- i) die Belehrung darüber, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn nicht eine Partei innert 30 Tagen dagegen Einsprache erhebt (§ 148).

§ 148

¹ Erhebt eine Partei innert 30 Tagen seit Zustellung des Urteils beim Friedensrichter schriftlich Einsprache, fällt es dahin. IV. Einsprache

² Der Friedensrichter gibt der Gegenpartei von der Einsprache Kenntnis.

³ Dem Kläger stellt er eine zweite Urteilsausfertigung zu mit dem Vermerk, dass das Urteil durch Einsprache dahingefallen ist und diese Zustellung als Weisungsschein gilt (§§ 149, 150).

§ 149

¹ Wird eine Streitsache, deren Streitwert der Friedensrichter auf wenigstens 2'000 Franken schätzt, nicht durch Vermittlung erledigt, stellt der Friedensrichter dem Kläger den Weisungsschein aus.²⁾

E. Weisungsschein bei einem Streitwert von wenigstens 2'000 Franken¹⁾
I. Ausstellung;
Inhalt

² Der Weisungsschein enthält

- a) die Bezeichnung der Parteien,
- b) den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches und der Vermittlungsverhandlung,

¹⁾ Redaktionell bereinigt.

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

- c) die kurze Angabe des massgeblichen Sachverhaltes, die daraus abgeleiteten Begehren des Klägers und allfällige Teilanerkenntnisse des Beklagten,
- d) in den Fällen, wo nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme geklagt wird, die Angaben beider Parteien über die Höhe des Streitwertes,
- e) den Hinweis auf den Verfall des Weisungsscheines (§ 150),
- f) den Zeitpunkt der Ausstellung und des Versandes des Weisungsscheines,
- g) die Unterschrift des Friedensrichters.

§ 150

II. Verfall Reicht der Kläger nicht innert 3 Monaten seit Zustellung des Weisungsscheines beim erkennenden Richter die Klage ein, gilt sie als einstweilen zurückgezogen.

§ 151

F. Kosten
I. Sicherstellung
der Verfahrenskosten
a) Kosten-
vorschüsse

¹ Der Kläger hat bei Einleitung des Vermittlungsverfahrens innert einer vom Friedensrichter festzusetzenden Frist die mutmasslichen Verfahrenskosten vorzuschüssen.

² In den Fällen, die durch Urteil zu entscheiden sind, ist ein zusätzlicher Vorschuss zu leisten.

³ Der Vorschuss kann auch dann mit den Verfahrenskosten verrechnet werden, wenn der Kläger nicht kostenpflichtig wird. Dem Kläger ist in diesem Fall ein Ersatzanspruch zuzusprechen.

§ 152¹⁾

b) Säumnis Ist der Kläger mit der Leistung eines Vorschusses säumig, wird die Klage als einstweilen zurückgezogen abgeschrieben.

§ 153

II. Unentgeltliche
Rechtspflege

Der Friedensrichter kann einer mittellosen Partei für das Vermittlungs- und Urteilsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen, jedoch ohne Zuweisung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (§§ 125 ff.).

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

§ 154

¹ Mit der Vermittlung strebt der Friedensrichter auch eine Vereinbarung über die Tragung der Kosten des Verfahrens und der Parteikosten an.

III. Kosten-
tragung
a) Bei Vermitt-
lung

² Können sich die Parteien hierüber nicht einigen, entscheidet der Friedensrichter in sinngemässer Anwendung der Regeln der §§ 112 und 113.

§ 155

In seinem Urteil entscheidet der Friedensrichter über die Tragung der Kosten nach den Regeln der §§ 112 und 113.

b) Bei Urteil

§ 156

Wird ein Weisungsschein ausgestellt (§§ 148 Abs. 3, 149), trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens. Er kann diese und eine Parteientschädigung für das Erscheinen vor dem Friedensrichter im nachfolgenden Prozess geltend machen.

c) Bei Ausstel-
lung des
Weisungs-
scheines und bei
Dahinfallen eines
Urteils

§ 157

¹ Versäumt eine Partei eine Verhandlung, hat sie die dadurch verursachten Kosten des Verfahrens und der erscheinenden Partei eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die Kosten des Weisungsscheines trägt immer der Kläger.

d) Bei Säumnis
einer Partei

² Bleiben beide Parteien aus, trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens.

§ 158

Bei der Bemessung einer Parteientschädigung wird nicht berücksichtigt, dass die betreffende Partei durch einen Anwalt vertreten oder verbeiständet worden ist.

e) Bemessung
einer Partei-
entschädigung

§§ 159–166¹⁾

II. Die Sachdarstellung durch die Parteien vor dem erstinstanzlichen Richter (Behauptungsverfahren)

a) Allgemeine Vorschriften

§ 167

A. Klage
I. Inhalt im
Allgemeinen

¹ Die Klage hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter,
- b) die Darstellung der Tatsachen, mit denen die Klage formell und materiell begründet wird,
- c) die Bezeichnung der Beweismittel, mit denen der Kläger seine Behauptungen beweisen will,
- d) die Angabe des Streitwertes bei vermögensrechtlichen Streitsachen, wenn nicht eine bestimmte Geldsumme gefordert wird,
- e) das Begehren des Klägers,
- f) das Datum und die Unterschrift des Klägers oder seines Vertreters.

² Der Klage sind beizulegen:

- a)²⁾ der Weisungsschein, wenn ein Vermittlungsverfahren vorgeschrieben ist (§§ 135, 136, 148 Abs. 3, 149) oder die Vereinbarung der Parteien, auf ein Vermittlungsverfahren zu verzichten (§ 137),
- b) vom Kläger angerufene Urkunden, die sich in seinem Besitze befinden,
- c) die Vollmacht des Vertreters.

³ Werden Urkunden angerufen, die sich im Besitze eines Dritten befinden, ist ein Gesuch um Vorlegung zu stellen.

⁴ Bei Verfahren auf Ehescheidung und Ehetrennung sowie bei Verfahren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kann sich die Klage vorerst auf die Bezeichnung der Parteien sowie das Datum und die Unterschrift des Klägers oder seines Vertreters beschränken. Werden die übrigen formellen Anforderungen an die Klage (Absatz 1–3) oder an das gemeinsame Scheidungsbegehren (§ 196a) bzw. an das gemeinsame

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

Begehren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft innert drei Monaten erfüllt, wird die Rechtshängigkeit nicht unterbrochen.¹⁾

§ 168

¹ Geht die Klage auf eine Geldleistung, ist die Höhe der Forderung zu beziffern.

II. Insbesondere
a) Klage auf eine
Geldleistung

² Ist der Kläger hiezu nicht in der Lage, kann er den zuzusprechenden Betrag in das richterliche Ermessen stellen. Er hat jedoch einen Höchstbetrag anzugeben.

§ 169

Geht die Klage auf ein anderes Tun oder ein Unterlassen, soll angegeben werden, was der Beklagte zu tun oder zu unterlassen hat.

b) Klage auf ein
anderes Tun oder
ein Unterlassen

§ 170

Der Kläger kann auf Feststellung, dass ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht, klagen, wenn er ein rechtliches Interesse an der sofortigen Feststellung hat.

c) Feststellungs-
klage

§ 171

¹ Der Kläger kann mit der gleichen Klage mehrere Ansprüche einklagen, wenn dafür der angerufene Richter zuständig und die gleiche Verfahrensart vorgeschrieben ist.

III. Klagen-
häufung

² Der Instruktionsrichter kann aus zureichenden Gründen die Trennung verfügen oder getrennt geltend gemachte Ansprüche vereinigen.

§ 172

Wo ein Vermittlungsverfahren nicht vorgeschrieben oder darauf verzichtet worden ist (§§ 136, 137, 160), wird der Streitgegenstand mit der Einreichung der Klage beim Richter rechtshängig, und es treten die in § 140 aufgeführten Wirkungen ein.

B. Wirkung der
Klageeinreichung

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 112).

§ 173

C. Prüfung der
Klage durch den
Instruktions-
richter
I. Hinweis auf
Mängel

¹ Der Instruktionsrichter prüft, ob die Klage den formellen Anforderungen genügt (§ 167) und auch die übrigen Voraussetzungen der prozessualen Zulässigkeit der Klage gegeben sind.

² Er macht den Kläger auf Mängel aufmerksam und setzt ihm für die Verbesserung oder den Rückzug der Klage eine kurze Frist an.

§ 174

II. Verbessерliche
Mängel
a) Behebung des
Mangels

¹ Der Kläger kann einen verbesserlichen Mangel innert der ihm angesetzten Frist beheben.

² Bei fristgerechter Wiedereinreichung der verbesserten Klage wird die Rechtshängigkeit nicht unterbrochen.

§ 175

b) Heilung eines
Mangels bei
Nichtbeachtung

Ist dem Instruktionsrichter ein verbesserlicher Mangel entgangen und lässt sich der Beklagte vorbehaltlos auf die Klage ein, gilt der Mangel als geheilt.

§ 176

III. Prozess-
überweisung
bei fehlender
Zuständigkeit

¹ Ist der angerufene Richter nicht zuständig, wird der Prozess auf Antrag des Klägers ohne Unterbrechung der Rechtshängigkeit dem von ihm als zuständig bezeichneten Richter überwiesen, sofern dieser nicht offensichtlich unzuständig ist.

² Vor der Überweisung ergeht in der Regel ein Meinungsaustausch zwischen dem angerufenen und dem vom Kläger bezeichneten Richter.

³ Der Richter, an den der Prozess überwiesen wird, entscheidet, inwiefern das Verfahren zu wiederholen ist.

§ 177

D. Zustellung der
Klage an den
Beklagten
I. Fristansetzung
für die Antwort;
Beschränkung
derselben

¹ Der Instruktionsrichter stellt die als zulässig befundene sowie eine bemängelte Klage, wenn diese nicht innert der angesetzten Frist verbessert wird (§ 174), dem Beklagten zur Erstattung einer Antwort innert 14–30 Tagen zu. Diese Frist kann aus zureichenden Gründen einmal erstreckt werden. Nur ausnahmsweise ist eine weitere angemessene Erstreckung zulässig.

² Der Instruktionsrichter kann verfügen, dass sich die Antwort auf Einderen gegen die prozessuale Zulässigkeit beschränke, wenn er diese selber in Frage gestellt hat (§ 173) oder der Beklagte ohne Verzug nach Zustellung der Klage ernsthafte Gründe dagegen vorbringt.

³ Erweist sich nachträglich die Beschränkung als unbegründet, ist der Schriftenwechsel zu vervollständigen.

§ 178

¹ Nach der Zustellung der Klage an den Beklagten gilt der Rückzug als Abstand, wenn der Beklagte ihm nicht zugestimmt hat.

II. Wirkung
der Zustellung
der Klage

² Die Klage kann wieder eingereicht werden, wenn ein Prozessmangel gerügt oder die Einrede erhoben worden ist, der eingeklagte Anspruch sei nicht fällig.

§ 179

¹ Die Antwort hat zu enthalten:

E. Verhalten
des Beklagten
auf die Klage
I. Antwort; Inhalt

- a) die Einreden gegen die prozessuale Zulässigkeit der Klage; der Beklagte ist mit der Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Richters nach Erstattung der Antwort ausgeschlossen (§ 38 Abs. 1),
- b) die Antwort auf die Ausführung der Klage,
- c) die Beweismittel, mit denen der Beklagte seine Behauptungen beweisen will,
- d) das Begehren des Beklagten,
- e) Datum und Unterschriften des Beklagten oder seines Vertreters.

² Der Antwort sind beizulegen:

- a) vom Kläger oder vom Beklagten angerufene Urkunden, die sich im Besitze des Beklagten befinden,
- b) die Vollmacht des Vertreters.

³ Werden Urkunden angerufen, die sich im Besitze eines Dritten befinden, ist ein Gesuch um Vorlegung zu stellen.

§ 180

¹ Eine Widerklage ist zulässig, wenn für den Gegenanspruch die gleiche Verfahrensart vorgeschrieben ist und er mit dem Klageanspruch in engem Zusammenhang steht oder die beiden Ansprüche verrechenbar sind.

II. Widerklage;
Voraussetzungen

² Eine Widerklage ist unzulässig, wenn für den Gegenanspruch die Zuständigkeit eines besonderen Gerichtes gegeben ist.

³ Eine bedingte Widerklage für den Fall, dass die Klage gutgeheissen wird, ist zulässig.

⁴ Die Widerklage ist mit der Antwort einzureichen. Vorbehalten bleibt die Widerklage im Ehescheidungsverfahren sowie im Verfahren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 113).

⁵ Die Widerklage fällt dahin, wenn auf die Hauptklage nicht eingetreten wird, bleibt aber bestehen, wenn diese zurückgezogen oder anerkannt wird.

§ 181

F. Prüfung von Antwort und Widerklage durch den Instruktionsrichter

Der Instruktionsrichter prüft im Sinne der §§ 173 ff. die prozessuale Zulässigkeit von Antwort (§ 179) und Widerklage.

§ 182

G. Zustellung von Antwort und Widerklage; Frist für Widerklageantwort

¹ Antwort und Widerklage werden dem Kläger und Widerbeklagten zugestellt.

² Dem Widerbeklagten kann, wo es sich rechtfertigt, vorgängig der Hauptverhandlung für die schriftliche Beantwortung der Widerklage eine angemessene Frist angesetzt werden.

§ 183

H. Zeitpunkt des Vorbringens der Angriffs- und Verteidigungsmittel
I. In Klage und Antwort

¹ Die Parteien sollen alle Angriffs- und Verteidigungsmittel in Klage und Antwort vorbringen.

² Sie können ihre Ausführungen in Replik und Duplik ergänzen. Verzichtet der Kläger auf die Replik, fällt die Duplik dahin.

§ 184

II. Nachträgliche Vorbringen

¹ Nach Abschluss des Behauptungsverfahrens können neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur noch vorgebracht werden, wenn die Verspätung als entschuldbar erscheint.

² Vorbehalten bleiben die Streitsachen, wo der Richter von Amtes wegen zu handeln hat (§ 75 Abs. 4).

³ In allen Fällen muss dem Gegner Gelegenheit gegeben werden, auf nachträgliche Vorbringen zu antworten.

§ 185

J. Klageänderung

¹ Die im Vermittlungsverfahren und mit der gerichtlichen Klage gestellten Begehren können im Rahmen der Zuständigkeit des angerufenen Richters in der Weise geändert werden, dass gestützt auf den gleichen Sachverhalt mehr oder anderes verlangt wird.

² Neue tatsächliche Ausführungen zur Begründung der geänderten Klage unterliegen den Beschränkungen des § 184 Abs. 1.

§ 186

¹ Der Richter, bei Kollegialbehörden auch der Präsident oder der Instruktionsrichter, kann die Parteien jederzeit zu einer Vergleichsverhandlung laden. K. Vergleichsverhandlung

² Der Bezirksgerichtspräsident kann ausnahmsweise und im Einverständnis der Parteien die Durchführung der Vergleichsverhandlung dem Gerichtsschreiber übertragen.

§ 187

Die Rechtsschriften und andere schriftliche Eingaben sind in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei einzureichen. L. Rechtsschriftendoppel

b) Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter und vor Bezirksgericht**aa) Im Allgemeinen ¹⁾****§ 188**

¹ Klage, Antwort und Widerklage sowie die Widerklageantwort, wenn dafür eine Frist angesetzt worden ist (§ 182 Abs. 2), sind schriftlich einzureichen. A. Prozesseinleitung
I. Schriftlichkeit;
Ausnahmen

² Wo die Umstände es rechtfertigen, kann sie auch der Gerichtspräsident oder der von ihm beauftragte Gerichtsschreiber zu Protokoll nehmen. Das Protokoll wird in Gegenwart der Partei ausgefertigt oder von ihr unterzeichnet.

³ Ausnahmsweise kann der Gerichtspräsident mit der Zustellung der Klage zur Hauptverhandlung und mündlichen Erstattung der Antwort laden.

§ 189

¹ Ist der Beklagte mit der Antwort säumig, wird ihm eine letzte Frist von 10 Tagen angesetzt mit der Androhung, dass bei erneuter Säumnis das Verfahren ohne Hauptverhandlung auf Grund der Ausführungen der Klage fortgesetzt würde (§ 200). II. Säumnis

² Entsprechend ist für das Widerklageverfahren bei Säumnis des Widerbeklagten zu verfahren, dem eine Frist für die Beantwortung der Widerklage angesetzt worden ist (§ 182 Abs. 2).

¹⁾ Eingefügt durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

³ Vorbehalten bleiben die Streitsachen, wo der Richter von Amtes wegen zu handeln hat (§ 75 Abs. 4).

§ 190

B. Haupt-
verhandlung
I. Vorladung;
Beweisanordnung

¹ Der Gerichtspräsident ladet je nach Zuständigkeit zur Hauptverhandlung vor sich selbst oder vor Bezirksgericht. Er kann damit eine Beweisanordnung verbinden und die erforderlichen Vorladungen erlassen.

² Sind auf Grund der Klage und Antwort die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse abgeklärt, kann der Endentscheid ohne Hauptverhandlung ergehen.

³ Eine Hauptverhandlung fällt ebenfalls dahin, wenn der Kläger auf die Replik verzichtet.

§ 191

II. Verhandlung

¹ In der Verhandlung wird zunächst über allfällige formelle Vorfragen verhandelt und entschieden.

² Hierauf werden die Vorträge entgegengenommen.

³ Diese können zunächst auf einzelne materielle Fragen beschränkt werden, wenn anzunehmen ist, dass sich der Prozess dadurch vereinfachen lasse.

⁴ Es folgen die Beweiserhebungen und anschliessend je ein Vortrag für Beweiswürdigung und Rechtserörterung.

⁵ Nötigenfalls wird zu einer weiteren Verhandlung für eine ergänzende Beweiserhebung geladen.

§ 192

III. Protokollie-
rung der Partei-
vorträge

¹ Der wesentliche Inhalt der Parteivorträge wird in der Verhandlung im Handprotokoll festgehalten.

² Zur Unterstützung der Protokollführung können Aufzeichnungsgeräte verwendet werden.

³ Anhand dieser Aufzeichnungen erstellt der Gerichtsschreiber nach der Verhandlung das Protokoll.

⁴ Die von den Parteien zu Beginn ihres Vortrages in Maschinschrift eingereichten Notizen können an die Stelle des Protokolls treten, wenn ihre Übereinstimmung mit dem Vorgetragenen vom Gerichtsschreiber geprüft und bescheinigt wird.

§ 193

¹ Erscheint eine Partei nicht zur Hauptverhandlung, wird diese gleichwohl durchgeführt. Bei der Fortsetzung des Verfahrens werden die bisherigen Ausführungen der ausgebliebenen Partei berücksichtigt. IV. Säumnis

² Erscheinen beide Parteien nicht, wird das Verfahren ohne neue Verhandlung auf Grund der bisherigen Ausführungen der Parteien fortgesetzt.

³ Ist mit der Zustellung der Klage zur Hauptverhandlung geladen worden (§ 188 Abs. 3), wird, wenn der Beklagte ausbleibt, erneut zur Verhandlung geladen mit der Androhung gemäss § 189 Abs. 1.

§ 194

¹ Wo Art oder Umfang der Streitsache es rechtfertigen, kann der Gerichtspräsident an Stelle der mündlichen Verhandlung (§ 191 Abs. 1–3) das schriftliche Verfahren anordnen und den Parteien zur Einreichung der Rechtsschriften Fristen von 14–30 Tagen ansetzen. C. Schriftliches
Verfahren
I. Rechtsschriften

² Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann auch noch in der Hauptverhandlung nach Erstattung der Replik die Einreichung einer schriftlichen Duplik bewilligt werden.

§ 195

Bleibt innert der dafür angesetzten Frist die Replik oder die Duplik aus, ist das Behauptungsverfahren geschlossen. II. Säumnis

§ 196

¹ Nach Abschluss des Schriftenwechsels erlässt der Gerichtspräsident gegebenenfalls eine Beweisanordnung und ladet zur Beweisverhandlung vor den erkennenden Richter (§ 191 Abs. 4 und 5). III. Beweis-
verhandlung;
Verhandlung für
Rechts-
erörterungen

² Findet keine Beweisverhandlung statt, kann der Gerichtspräsident von Amtes wegen oder auf Verlangen einer Partei zu einer Verhandlung für Rechtserörterungen laden; den Parteien steht je ein Vortrag zu.

bb) Verfahren in Ehescheidungs- und Ehetrennungssachen ¹⁾§ 196a ²⁾

A. Gesuch bei
Scheidung auf
gemeinsames
Begehren
(Art. 111 und
112 ZGB)

¹ Die Gesuchsteller reichen das Gesuch durch getrennte Begehren oder durch ein gemeinsames Begehren an den zuständigen Richter ein.

² Das Begehren hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Gesuchsteller und ihrer Vertreter,
- b) das gemeinsame Scheidungsbegehren,
- c) eine Erklärung betreffend Einigung oder Nichteinigung in Bezug auf die Scheidungsfolgen (Art. 112 Abs. 1 ZGB),
- d) Datum und Unterschrift der Gesuchsteller oder ihrer Vertreter.

³ Dem Begehren sind beizulegen:

- a) die von beiden Parteien persönlich unterzeichnete Vereinbarung über das gemeinsame Scheidungsbegehren und allenfalls eine Vereinbarung über die vollständige oder teilweise Einigung über die Scheidungsfolgen,
- b) sämtliche das Gesuch begründende Urkunden, namentlich ein Familienschein oder ein Auszug aus dem ausländischen Familienregister und allenfalls Belege über das Einkommen, den notwendigen Bedarf und das Vermögen sowie Bestätigungen über die berufliche Versorgung. Der Richter kann die Ehegatten auffordern, ergänzende Angaben zu machen und weitere Belege einzureichen.

§ 196b ³⁾

B. Anhörung,
Bedenkzeit und
Bestätigung des
Scheidungs-
willens

¹ Nach erfolgter Anhörung der Gesuchsteller und nach Ablauf der zwei-monatigen Bedenkzeit setzt der Richter, sofern nötig, den Gesuchstellern Frist an zur Einreichung der persönlich unterzeichneten Bestätigung des Scheidungswillens und ihrer Vereinbarung.

² Erfolgt beiderseits die Bestätigung und kann der Richter die Vereinbarung genehmigen, erlässt er das Scheidungsurteil. Kann die Vereinbarung nicht genehmigt werden, gibt der Richter den Gesuchstellern Gelegenheit zur Verbesserung der Vereinbarung oder zum Rückzug des Scheidungsbegehrens. Falls auch die verbesserte Vereinbarung nicht genehmigt werden kann, wird gemäss Art. 113 ZGB verfahren.

¹⁾ Eingefügt durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

²⁾ Eingefügt durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

³⁾ Eingefügt durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

³ Erfolgt die Bestätigung nicht innert der vom Richter angesetzten Frist und ist eine zweite Anhörung der Gesuchsteller nach den Umständen nicht erforderlich, so setzt der Richter eine letzte Frist an, nach deren Ablauf gemäss Art. 113 ZGB verfahren wird.

§ 196c¹⁾

¹ Nach Vorliegen der Bestätigung setzt der Richter beiden Gesuchstellern gleichzeitig Frist an zur Antragstellung und Begründung der strittigen Scheidungsfolgen.

C. Verfahren bei blosser Teileinigung

² Die Eingaben beider Gesuchsteller sind der jeweiligen Gegenpartei zur Erstattung einer Stellungnahme zuzustellen. Mit dieser Stellungnahme ist der Schriftenwechsel beendet.

³ Wo die Umstände es rechtfertigen, kann der Richter an Stelle der schriftlichen Antragstellung und Stellungnahme die Mündlichkeit des Behauptungsverfahrens anordnen. Jeder Partei stehen zwei Vorträge zu. Der Richter kann auch bestimmen, dass bezüglich der strittigen Scheidungsfolgen an Stelle des vorstehenden Verfahrens das Behauptungsverfahren nach den §§ 167 ff. ZPO erfolgen soll.

§ 196d²⁾

¹ Die Anhörung der Kinder erfolgt durch den Gerichtspräsidenten oder durch eine von diesem bestimmte Drittperson.

D. Anhörung der Kinder; Form

² Der wesentliche Inhalt der Anhörung wird durch den Gerichtspräsidenten oder die Drittperson in einer Gesprächsnotiz festgehalten. Diese ist den Eltern, dem urteilsfähigen Kind und dem Beistand zu eröffnen.

³ Die Kinder werden in Abwesenheit der Eltern und ihrer Vertreter sowie unter Ausschluss der Öffentlichkeit angehört.

§ 196e³⁾

¹ Prozessleitende Entscheide über die Nichtanhörung und über streitige Anordnungen zur Anhörung der urteilsfähigen Kinder sind den Eltern, dem urteilsfähigen Kind und dem Beistand zu eröffnen.

E. Anhörung der Kinder; Rechtsmittel

² Gegen diese Entscheide kann von den Eltern, vom urteilsfähigen Kind und vom Beistand Beschwerde erhoben werden.

¹⁾ Eingefügt durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

²⁾ Eingefügt durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

³⁾ Eingefügt durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

F. Vertretung des Kindes

§ 196f¹⁾

¹ Lehnt der Gerichtspräsident den Antrag des Kindes auf Anordnung einer Vertretung ab, so ist ihm der Entscheid schriftlich sowie mündlich zu eröffnen. Das urteilsfähige Kind hat das Recht, dagegen Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde kann auch mündlich erhoben werden und ist zu protokollieren.

² Die Kosten für die Vertretung des Kindes im Prozess bilden Bestandteil der Gerichtskosten.

G. Weitere Verfahrensvorschriften; Ehetrennungsverfahren

§ 196g²⁾

¹ Im Übrigen gelten für das Ehescheidungsverfahren die Regeln dieses Gesetzes über das ordentliche Verfahren sinngemäss.

² Für das Ehetrennungsverfahren kommen die Regeln des Ehescheidungsverfahrens sinngemäss zur Anwendung.

cc)³⁾ Verfahren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss Art. 29 PartG

§ 196h⁴⁾

Die Bestimmungen der Artikel 196a, 196b, 196c und 196g Abs. 1 finden sinngemäss Anwendung auf die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren (Art. 29 PartG). Nicht anwendbar sind die Regeln bezüglich der Bedenkzeit.

c) Verfahren vor Obergericht als einziger kantonaler Instanz

Schriftliches Verfahren

§ 197

¹ Im Verfahren vor Obergericht als einziger kantonaler Instanz (§ 13 Abs. 1 lit. a) ist das vom Instruktionsrichter des Obergerichtes geleitete Behauptungsverfahren in allen Fällen schriftlich (§§ 188 Abs. 1, 189, 194 Abs. 1, 195).

¹⁾ Eingefügt durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

²⁾ Eingefügt durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

³⁾ Eingefügt durch Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 113).

⁴⁾ Eingefügt durch Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 113).

² Eine Beweisordnung und ein Beschluss über die Vorladung zu einer Verhandlung für Rechtserörterungen wird vom Obergericht erlassen.

III. Das Beweisverfahren

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 198

¹ Beweis wird nur über erhebliche und bestrittene Tatsachen erhoben.

A. Gegenstand
des Beweises
I. Grundsatz

² Vorbehalten bleiben die Streitsachen, wo der Richter von Amtes wegen zu handeln hat (§ 75 Abs. 4).

§ 199

¹ Ob bei Fehlen eines ausdrücklichen Geständnisses eine Tatsache als bestritten anzusehen sei, beurteilt der Richter unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Ausführungen und des Verhaltens der Partei im Prozess.

II. Geständnis

² Inwieweit ein Geständnis durch Zusätze und Einschränkungen oder durch Widerruf unwirksam wird, beurteilt der Richter nach Ermessen.

§ 200

Sind infolge Säumnis einer Partei tatsächliche Behauptungen unbestritten geblieben, kann darüber Beweis erhoben werden, wenn der Richter an ihrer Richtigkeit zweifelt.

III. Beweiserhebung bei Säumnis einer Partei

§ 201

Beweis ist auch zu erheben über fremdes Recht (§ 76 Abs. 2), Gewohnheitsrecht, Ortsgebrauch und Handelsübungen, wenn der Richter davon keine sichere Kenntnis hat.

IV. Fremdes
Recht u. dgl.

§ 202

¹ Der Richter bestimmt, welche von den beantragten Beweismitteln zugelassen werden. Er berücksichtigt nur die notwendigen.

B. Bestimmung
der Beweismittel
durch den Richter

² Er kann zur Abklärung des von den Parteien behaupteten Sachverhaltes auch ohne Antrag einer Partei einen Augenschein (§ 244) oder die Parteibefragung (§ 263) anordnen sowie einen Sachverständigen (§ 253) beiziehen.

³ Wo die Umstände es rechtfertigen, kann er ausnahmsweise auch andere, von den Parteien nicht beantragte Beweismittel beiziehen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Streitsachen, wo der Richter von Amtes wegen zu handeln hat (§ 75 Abs. 4).

§ 203

C. Gemeinsamkeit der Beweismittel

Der Verzicht einer Partei auf ein von ihr angerufenes Beweismittel ist nur wirksam, wenn die Gegenpartei zustimmt.

§ 204

D. Freie Beweiswürdigung

Der Richter würdigt die Beweise nach freier Überzeugung. Er berücksichtigt dabei das Verhalten der Parteien im Prozess, namentlich die Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweiserhebung.

§ 205

E. Beweisverfahren im Allgemeinen
I. Beweis-anordnung

Die Beweis-anordnung soll in der Regel die beweisführende Partei, die zu beweisenden Tatsachen und die Beweismittel bezeichnen.

§ 206

II. Beweis-erhebung
a) Anwesenheit der Parteien; Wahrung von Geschäfts-geheimnissen

¹ Die Parteien sind berechtigt, der Beweiserhebung beizuwohnen; erscheinen sie nicht zur Beweisverhandlung, findet diese gleichwohl statt.

² Wo es zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses einer Partei oder eines Dritten nötig ist, hat der Richter von einem Beweismittel unter Ausschluss der Gegenpartei oder der Parteien Kenntnis zu nehmen. Es kann angeordnet werden, dass nur ein einzelner Richter oder ein Sachverständiger einen Zeugen oder eine Partei befragt, eine Urkunde einsieht oder einen Augenschein nimmt und feststellt, ob die Behauptung der beweisführenden Partei richtig ist.

§ 207

b) Befragung durch den Richter

Die Befragung der Zeugen, Sachverständigen und der Parteien obliegt dem Richter. Die Parteien können Erläuterungs- und Ergänzungsfragen stellen, über deren Zulässigkeit der Richter entscheidet.

§ 208

c) Beweis-erhebungen ausserhalb des Gerichtssitzes durch Abordnung oder auf dem Weg der Rechtshilfe

Wo es nach den Umständen geboten erscheint, können die Beweise ausserhalb des Gerichtssitzes durch eine Abordnung des Gerichtes oder auf dem Wege der Rechtshilfe erhoben werden.

§ 209

¹ Eine Partei kann vor oder nach Einleitung eines Prozesses eine vorsorgliche Beweisabnahme verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass die Beweisabnahme später erschwert oder unmöglich wäre.

F. Beweis-
sicherung
I. Voraus-
setzungen

² Auch wenn keine dieser Voraussetzungen gegeben ist, ist eine vorsorgliche Beweisabnahme zulässig, wo das Zivilrecht eine rasche Feststellung des Tatbestandes vorsieht (Art. 202, 204 Abs. 2, 367 Abs. 2, 427 Abs. 1, 445 Abs. 1, 453 Abs. 1 OR ¹⁾).

§ 210

¹ Sachlich zuständig ist der Instruktionsrichter des Gerichtes, bei dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, oder der Gerichtspräsident des Bezirkes, in dem die Massnahme vollstreckt werden soll. ³⁾

II. Verfahren
a) Sachliche
Zuständigkeit ²⁾

² ... ⁴⁾

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Instruktionsrichters des Handelsgerichtes (§ 418).

§ 211

¹ Im Gesuch sind anzugeben:

b) Gesuch

- a) die Partei, gegen welche der Beweis geführt werden soll,
- b) die zu beweisende Tatsache,
- c) die Beweismittel,
- d) die Gründe, die für eine vorsorgliche Beweisaufnahme angerufen werden.

² Wird die Gegenpartei nicht angegeben, darf dem Gesuch nur entsprochen werden, wenn der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass er sie noch nicht hat ermitteln können.

¹⁾ SR 220

²⁾ Fassung gemäss § 161a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 170).

³⁾ Fassung gemäss § 161a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 170).

⁴⁾ Aufgehoben durch § 161a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 170).

- § 212**
- c) Entscheid ¹ Entspricht der Instruktionsrichter nach vorläufiger Prüfung dem Gesuch, erlässt er eine Beweisanordnung und ladet zur Beweisabnahme, ohne an die gesetzlichen Mindestfristen gebunden zu sein.
- ² Ist die Gefahr des Verlustes eines Beweismittels so dringend, dass die Gegenpartei nicht zur Verhandlung geladen werden kann, findet sie ohne ihre Anwesenheit statt; das Ergebnis der Beweisabnahme ist ihr aber unverzüglich mitzuteilen.
- ³ Gegen einen das Gesuch abweisenden Entscheid kann Beschwerde geführt werden.
- § 213**
- d) Beweisabnahme ¹ An der Verhandlung für die Beweisabnahme wird der Gegenpartei zunächst Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen das Gesuch zu erheben.
- ² Der Instruktionsrichter entscheidet sofort über allfällige Einwendungen und nimmt gegebenenfalls den Beweis ab.
- ³ Konnte die Gegenpartei nicht bezeichnet werden (§ 211 Abs. 2) oder konnte sie nicht geladen werden (§ 212 Abs. 2), bleiben ihr alle Einreden gewahrt.
- ⁴ Gegen einen das Gesuch abweisenden Entscheid kann Beschwerde geführt werden.
- § 214**
- e) Kosten Ist der Hauptstreit noch nicht hängig, trägt der Gesuchsteller einstweilen die Kosten; andernfalls werden sie zu den Kosten des Hauptverfahrens geschlagen.
- § 215**
- G. Amtliche Feststellung durch den Betreibungsbeamten ¹ Der Betreibungsbeamte am Ort der Streitsache kann auf Verlangen einen Befund über deren tatsächlichen Zustand aufnehmen, soweit dieser ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann.
- ² Die an der Sache Beteiligten werden wenn möglich zur Aufnahme des Befundes beigezogen.
- ³ Der Betreibungsbeamte erhebt vom Gesuchsteller eine Gebühr nach dem für ausserordentliche Verrichtung geltenden Ansatz gemäss Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

b) Beweismittel

*1. Zeugen***§ 216**

Zeuge kann sein, wer nicht als Partei oder Streithelfer befragt wird (§ 264).

A. Zeugnisfähigkeit
I. Grundsatz

§ 217

¹ Kinder können als Zeugen über alle Tatsachen befragt werden, für deren Erkennen sie die nötige Reife haben.

II. Kinder

² Der Richter hat die Einvernahme eines Kindes abzulehnen, wenn dessen Wohl es gebietet.

§ 218

¹ Der im Kanton wohnhafte Zeuge ist verpflichtet, einer Vorladung vor den Prozessrichter Folge zu leisten.

B. Pflicht zum Erscheinen
I. Bei Wohnsitz im Kanton
a) Vorladung vor den Prozessrichter

² Beruft sich der Zeuge auf das Recht, das Zeugnis zu verweigern, hat er gleichwohl der Vorladung zu folgen, sofern diese nicht widerrufen wird.

§ 219

¹ Der ohne genügende Entschuldigung ausbleibende Zeuge ist mit einer Ordnungsbusse bis 100 Franken zu belegen.

b) Säumnisfolgen

² Hält der Richter die Einvernahme des Zeugen für unerlässlich, ist dieser erneut zu laden mit der Androhung, dass er bei Säumnis zwangsweise vorgeführt werde. Die Vorführung kann beim Ausbleiben des Zeugen sofort angeordnet werden.

³ Der Zeuge hat die durch die Säumnis verursachten Kosten zu bezahlen.

§ 220

¹ Auch der Zeuge, der nicht im Kanton wohnt, ist in der Regel vor den Prozessrichter zu laden.

II. Bei Wohnsitz ausser Kanton

² Erscheint dies als nicht zweckmässig oder leistet der Zeuge der Vorladung nicht Folge, ist der auswärtige Richter um Rechtshilfe oder um die Bewilligung, den Zeugen an seinem Wohnsitz einzuvernehmen, zu ersuchen.

³ Wohnt der Zeuge in einem Kanton, welcher mit dem Kanton Aargau einem interkantonalen Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe beigetreten ist, sind dessen Bestimmungen anzuwenden.

§ 221

C. Pflicht zur
Aussage
I. Wahrheits-
pflicht

Der Zeuge ist verpflichtet, nach bestem Wissen die volle und reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen.

§ 222

II. Zeugnisver-
weigerungsrecht
a) Für alle
Aussagen

Das Zeugnis können verweigern:

- a) ¹⁾ der Ehegatte, der geschiedene Ehegatte einer Partei, der eingetragene Partner einer Partei sowie der ehemals eingetragene Partner einer Partei, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde,
- b) ²⁾ Personen, die mit der Partei oder ihrem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder verwandt oder verschwägert sind,
- c) Personen, die mit der Partei durch ein Pflegeverhältnis verbunden sind oder waren,
- d) ³⁾ Personen, die selber oder deren Ehegatte bzw. eingetragener Partner Vormund oder Beistand einer Partei sind oder waren.

§ 223

b) Für besondere
Aussagen

¹ Das Zeugnis kann überdies verweigert werden

- a) über Fragen, durch deren Beantwortung der Zeuge nach seiner glaubwürdigen Versicherung sich selber oder eine Person, mit der er in einem der in § 222 angeführten Verhältnisse steht, der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer schweren Beeinträchtigung der Ehre oder des Vermögens aussetzen würde,
- b) über Fragen, durch deren Beantwortung der Zeuge ein Geschäftsgeheimnis preisgeben müsste, sofern Schutzmassnahmen (§ 206 Abs. 2) nicht ausreichen und das Interesse an der Geheimhaltung dasjenige an der Offenbarung überwiegt,
- c) von Anwälten, Notaren, Ärzten und Geistlichen und ihren Hilfspersonen über Geheimnisse, die ihnen in der Ausübung ihres Berufes anvertraut worden sind, auch wenn sie durch den Berechtigten von der Wahrung des Berufsgeheimnisses befreit werden.
Bei andern Berufen, die mit einer Schweigepflicht verbunden sind,

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 113).

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 113).

³⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 113).

kann der Richter dem Zeugen die Aussagen erlassen, wenn das Interesse an der Geheimhaltung dasjenige an der Offenbarung überwiegt. Der Zeuge ist jedoch in allen Fällen zur Aussage verpflichtet, wenn er vom Berechtigten von der Geheimhaltungspflicht befreit wird.

² Für die Zeugnispflicht von Beamten über Wahrnehmungen in Ausübung ihres Amtes sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtes des Bundes und der Kantone massgebend.

³ Der Friedensrichter kann nicht über Äusserungen, welche die Parteien in einer erfolglos verlaufenen Vermittlungsverhandlung gemacht haben, als Zeuge einvernommen werden.

⁴ ...¹⁾

§ 224

¹ Über das Recht zur Zeugnisverweigerung entscheidet der Richter, vor dem die Einvernahme stattfindet, sofort.

III. Entscheid über das Recht zur Zeugnisverweigerung

² Im Verfahren vor Gerichtspräsident und Bezirksgericht wird der Entscheid nicht rechtskräftig, wenn der Zeuge oder eine Partei sofort verlangt, dass die Akten dem Obergericht unterbreitet werden.

³ Das Obergericht entscheidet nach Anhören der Beteiligten.

⁴ Es werden keine Kosten erhoben.

§ 225

¹ Der Zeuge, der trotz rechtskräftig festgestellter Pflicht zur Aussage auf der Verweigerung des Zeugnisses beharrt, kann mit einer Ordnungsbusse bis 100 Franken belegt werden. Die durch seine Weigerung verursachten Kosten können ihm auferlegt werden.

IV. Folgen der grundlosen Verweigerung

² Der widerspenstige Zeuge haftet den Parteien überdies für den aus seiner Weigerung entstandenen Schaden. Bei der Festsetzung des Schadens ist zu vermuten, dass der Zeuge zum Vorteil der beweisführenden Partei ausgesagt hätte.

§ 226

¹ In der Vorladung (§ 96) kann dem Zeugen kurz der Gegenstand der Einvernahme bezeichnet werden.

D. Verfahren I. Vorladung

² Nähere Angaben sind zu machen, wenn der Zeuge voraussichtlich in Büchern oder andern Aufzeichnungen nachzuschlagen hat.

³ Der ausserhalb des Kantons wohnhafte Zeuge ist darüber zu belehren, dass er nicht verpflichtet ist, der Vorladung zu folgen, jedoch bei Nicht-

¹⁾ Aufgehoben durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

erscheinen der Rechtshilfeweg beschriften werden müsste. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in einem Rechtshilfekonkordat.

§ 227

II. Einvernahme
a) Austritt des Zeugen vor der Einvernahme; Gegenüberstellung

¹ Der Zeuge darf vor seiner Einvernahme den Verhandlungen nicht beiwohnen.

² Bei widersprechenden Aussagen kann er andern Zeugen und den Parteien gegenübergestellt werden.

§ 228

b) Ermahnung und Belehrung

Der Zeuge wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt unter Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht und die Straffolgen des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB¹⁾).

§ 229

c) Gegenstand der Einvernahme

Der Zeuge wird befragt:

- a) über seine Personalien,
- b) über seine persönlichen Beziehungen zu den Parteien sowie über andere Umstände, die seine Glaubwürdigkeit beeinflussen können,
- c) über seine Wahrnehmungen zur Sache.

§ 230

III. Protokoll

¹ Der wesentliche Inhalt der Aussagen des Zeugen wird im Protokoll festgehalten. Wo es sich rechtfertigt, sind auch die Fragen festzuhalten.

² Der Richter ordnet das Verlesen des Protokolles oder von Abschnitten davon an, wenn dies nach den Umständen als geboten erscheint oder von einer Partei oder vom Zeugen verlangt wird.

³ Das Obergericht kann eine hievon abweichende Art der Protokollierung, insbesondere die Verwendung von Aufzeichnungsgeräten, gestatten.

§ 231

E. Zeugengeld

¹ Der Zeuge, der seine gesetzlichen Pflichten erfüllt hat, hat Anspruch auf ein Zeugengeld.

² Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung der Zeugengelder.

§ 232

F. Schriftliche Auskünfte

¹ Der Richter kann von Amtsstellen und ausnahmsweise auch von Privaten schriftliche Auskünfte einziehen.

¹⁾ SR 311.0

² Er befindet nach Ermessen, ob diese zum Beweis tauglich sind oder der Bekräftigung durch gerichtliches Zeugnis bedürfen.

2. Urkunden

§ 233

Urkunden sind Schriften, Bilder, Pläne und andere Datenträger, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

A. Begriff der Urkunde

§ 234

¹ Die öffentlichen Register und öffentlichen Urkunden des Zivilrechts (Art. 9 ZGB ¹⁾) erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nicht nachgewiesen ist.

B. Beweiskraft öffentlicher und privater Urkunden

² Über den Beweiswert anderer öffentlicher Urkunden und privater Urkunden entscheidet der Richter nach Ermessen.

§ 235

¹ Wird eine Urkunde in Abschrift, Fotokopie oder auf einem anderen Datenträger vorgelegt, liegt es im Ermessen des Richters, es dabei bewenden zu lassen oder das Original oder eine beglaubigte Abschrift zu verlangen.

C. Form der vorgelegten Urkunde

² Zu fremdsprachigen Urkunden ist auf Anordnung des Richters oder auf Verlangen der Gegenpartei eine Übersetzung einzureichen.

³ Die Teile, die nicht dem Beweis dienen, können mit Ermächtigung des Richters durch Versiegeln oder auf andere Weise der Einsicht entzogen werden.

§ 236

Beruft sich eine Partei auf eine Urkunde, die sich in ihrem Besitz befindet, hat sie diese vorzulegen (§§ 167 Abs. 2, 179 Abs. 2).

D. Vorlegungspflicht
I. Urkunden im Besitz der beweisführenden Partei

§ 237

¹ Beruft sich eine Partei für die Feststellung einer erheblichen Tatsache auf eine Urkunde, die sich im Besitz der Gegenpartei befindet, hat diese sie vorzulegen.

II. Urkunden im Besitz der Gegenpartei

¹⁾ SR 210

² Erklärt die Gegenpartei, dass sie die Urkunde nicht besitze, kann sie darüber, wo sie sich befinde, der Beweisaussage (§ 268) unterstellt werden.

³ Weigert sie sich, die Urkunde vorzulegen oder darüber, wo sie sich befindet, Auskunft zu geben, oder hat sie die Urkunde beseitigt oder untauglich gemacht, würdigt der Richter dieses Verhalten nach Ermessen.

§ 238

III. Urkunden
im Besitz eines
Dritten
a) Zustellung des
Gesuches an den
Dritten

Beruft sich eine Partei für die Feststellung einer erheblichen Tatsache auf eine Urkunde, die sich im Besitze eines Dritten befindet, ist ihr Gesuch um Vorlegung (§§ 167 Abs. 3 und 179 Abs. 3) dem Dritten zur Stellungnahme zuzustellen.

§ 239

b) Verpflichtung
des Dritten

¹ Der Dritte ist verpflichtet, die Urkunde vorzulegen.

² Er ist hiervon befreit, wenn er als Zeuge wegen naher Beziehungen zu einer Partei (§ 222) oder wegen der in der Urkunde enthaltenen Tatsachen (§ 223) die Aussagen verweigern könnte.

§ 240

c) Entscheid über
die Vorlegungs-
pflicht

¹ Bestreitet der Dritte die Vorlegungspflicht oder schweigt er sich aus, ergeht auf Begehren der beweisführenden Partei ein Entscheid des Instruktionsrichters über das Gesuch, der den Beteiligten zugestellt wird.

² Im Verfahren vor Gerichtspräsident und Bezirksgericht wird der Entscheid nicht rechtskräftig, wenn der Dritte oder die beweisführende Partei innert 10 Tagen verlangt, dass die Akten dem Obergericht unterbreitet werden.

³ Das Obergericht entscheidet nach Anhören der Beteiligten.

⁴ Es werden keine Kosten erhoben.

§ 241

d) Folgen der
grundlosen
Verweigerung

¹ Den Dritten, der trotz rechtskräftig festgestellter Pflicht zur Vorlegung der Urkunde auf der Verweigerung beharrt, treffen die Folgen der grundlosen Verweigerung eines Zeugnisses (§ 225).

² Bestreitet der Dritte, die Urkunde zu besitzen, kann er darüber, wo sie sich befinde, als Zeuge einvernommen werden.

§ 242

Richtet sich das Gesuch um Vorlegung einer Urkunde gegen einen Dritten, der nicht im Kanton wohnt, ist der auswärtige Richter um Rechtshilfe zu ersuchen.

e) Vorgehen bei auswärtigem Dritten

§ 243

Für die Vorlegung der Urkunden der Gerichte und öffentlicher Verwaltungen bleiben die besonderen Vorschriften vorbehalten.

f) Urkunden der Gerichte und öffentlicher Verwaltungen

3. Augenschein**§ 244**

¹ Der Richter kann zur Abklärung des Sachverhaltes einen Augenschein anordnen.

A. Anordnung eines Augenscheines; Beizug von Zeugen und Sachverständigen

² Er kann dazu Zeugen und Sachverständige beiziehen.

³ Bei Kollegialgerichten kann der Augenschein auch durch eine Abordnung des Gerichtes genommen werden.

⁴ Ist die eigene Wahrnehmung des Richters unnötig oder unangemessen, kann er anordnen, dass der Sachverständige den Augenschein ohne seine Anwesenheit nimmt.

⁵ Die Parteien sind von der Teilnahme ausgeschlossen, wo die Wahrung eines Geschäftsheimnisses (§ 206 Abs. 2) oder die Art der Besichtigung es verlangt.

§ 245

¹ Die Parteien haben den Augenschein an ihrer Person und an den in ihrem Gewahrsam stehenden Sachen zu dulden.

B. Duldung eines Augenscheines
I. Durch die Parteien

² Ihre Weigerung würdigt der Richter nach Ermessen.

§ 246

¹ Ein Dritter hat den Augenschein an seiner Person und an den in seinem Gewahrsam stehenden Sachen zu dulden, sofern er nicht in sinngemässer Anwendung der Bestimmung über das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 222, 223) zur Weigerung berechtigt ist.

II. Durch einen Dritten

² Bei grundloser Weigerung wird er wie ein widerspenstiger Zeuge (§§ 219, 225) behandelt.

§ 247

III. Einlass in eine Liegenschaft

Ist eine Liegenschaft zu besichtigen, kann der Einlass nötigenfalls polizeilich erzwungen werden.

§ 248

IV. Vorlegung einer Sache

Kann eine zu besichtigende Sache vor den Richter gebracht werden, ist sie wie eine Urkunde vorzulegen.

§ 249

C. Protokoll

Das Ergebnis des Augenscheines ist durch Beschreibung, Zeichnung, Pläne, Fotografien und andere Datenträger festzuhalten.

§ 250

D. Untersuchung an einer Person
I. Duldungspflicht; Entscheid

¹ Die Parteien und Dritte haben die für die Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlichen Untersuchungen, insbesondere eine Blutentnahme, zu dulden, sofern nicht ein gesundheitlicher Nachteil damit verbunden ist oder die Duldung der Untersuchungen aus einem andern Grunde als nicht zumutbar erscheint.

² Auf Antrag des Klägers kann zur Abklärung einer Abstammung schon nach der Klageerhebung eine Blutuntersuchung angeordnet werden. Der Beklagte ist vorher anzuhören.

³ Bestreitet eine Partei oder ein Dritter die Pflicht zur Duldung der Untersuchung, wird im Verfahren vor Gerichtspräsident und Bezirksgericht der Entscheid nicht rechtskräftig, wenn die Partei oder der Dritte innert 10 Tagen verlangt, dass die Akten dem Obergericht unterbreitet werden.

⁴ Das Obergericht entscheidet nach Anhören der Beteiligten.

⁵ Es werden keine Kosten erhoben.

§ 251

II. Folgen der unberechtigten Verweigerung

¹ Bei unberechtigter Verweigerung der Untersuchung sind die §§ 245 Abs. 2 bzw. 246 Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

² Bei wiederholter Verweigerung kann nach vorausgegangener Androhung die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden.

§ 252

E. Psychiatrische Begutachtung; Anstaltseinweisung

¹ Ist eine psychiatrische Begutachtung einer Partei unerlässlich und steht fest, dass sie ambulant nicht durchgeführt werden kann, ist die Partei, wenn sie sich nicht freiwillig in die vom Richter bezeichnete Klinik begibt, zwangsweise einzuweisen.

² Der Richter verfügt nach Rücksprache mit dem Arzt die Einweisung für eine bestimmte Zeit, verbunden mit der Weisung an den Arzt, schon vorher unter Benachrichtigung des Richters die Entlassung anzuordnen, wenn der Aufenthalt in der Klinik für die Begutachtung nicht mehr nötig ist. Verlängerungen sind nur zulässig, wenn sie vom Arzt in einem Antrag an das Gericht als unumgänglich erklärt werden.

³ Im Verfahren vor Gerichtspräsident und Bezirksgericht wird der Entscheidung über die Anstaltseinweisung sowie über eine Verlängerung des Aufenthaltes nicht rechtskräftig, wenn die betroffene Partei innert 10 Tagen verlangt, dass die Akten dem Obergericht unterbreitet werden.

⁴ Das Obergericht entscheidet nach Anhören der Beteiligten.

⁵ Es werden keine Kosten erhoben.

4. Sachverständige

§ 253

¹ Erfordert die Abklärung des Sachverhaltes Fachkenntnisse, die dem Richter fehlen, werden ein oder mehrere Sachverständige beigezogen.

A. Voraussetzungen des Beizuges von Sachverständigen

² Wird wegen besonderer Sachkunde einzelner Richter vom Beizug Sachverständiger abgesehen, werden die Äusserungen dieser Richter protokolliert.

§ 254

¹ Der Richter bestimmt die Sachverständigen. Er kann die Parteien auffordern, ihm Vorschläge einzureichen.

B. Ernennung

² Sachverständiger kann nur sein, wer für eine unbefangene Begutachtung volle Gewähr bietet.

³ Die Parteien können gegen die vom Richter gewählten Sachverständigen Einwendungen erheben, über welche der Richter nach Ermessen entscheidet.

§ 255

¹ Wer ein öffentliches Amt ausübt, ist verpflichtet, die Ernennung zum Sachverständigen in seinem Sachgebiet anzunehmen.

C. Pflicht zur Annahme des Auftrages

² Weigert er sich, den Auftrag zu übernehmen, wird er wie ein widerpenstiger Zeuge behandelt (§ 225).

§ 256

¹ Der Richter erläutert dem Sachverständigen seine Aufgabe in mündlicher Verhandlung und legt die von ihm zu beantwortenden Fragen fest.

D. Verfahren
I. Instruktion und Inpflichtnahme

² Der Richter macht den Sachverständigen darauf aufmerksam, dass er das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten und Verschwiegenheit zu beachten hat.

³ Wo die Umstände es rechtfertigen, kann der Sachverständige mit Zustimmung der Parteien auch schriftlich instruiert und in Pflicht genommen werden.

§ 257

II. Erhebungen durch den Sachverständigen

¹ Der Sachverständige kann mit Zustimmung des Richters eigene Erhebungen machen (Besichtigungen, Befragung der Parteien und Dritter).

² Diese Erhebungen sind nötigenfalls nachträglich durch den Richter nach den Regeln des Beweisverfahrens zu wiederholen.

§ 258

III. Gutachten

¹ Der Sachverständige erstattet sein Gutachten schriftlich. Mehrere Sachverständige verfassen das Gutachten gemeinsam, wenn ihre Ansichten übereinstimmen, sonst gesondert.

² Das Gutachten wird den Parteien zur Stellungnahme zugestellt.

³ Wo die Umstände es rechtfertigen, kann der Sachverständige sein Gutachten mündlich in der Verhandlung zu Protokoll geben.

§ 259

IV. Ergänzung des Gutachtens; Obergutachten

¹ Der Richter kann von sich aus oder auf Antrag der Parteien die Sachverständigen um Ergänzung des Gutachtens ersuchen oder sie zu einer mündlichen Verhandlung laden.

² Er kann andere Sachverständige beiziehen, wenn er das Gutachten für ungenügend hält.

§ 260

V. Säumnis des Experten

¹ Für die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens kann dem Sachverständigen eine Frist angesetzt werden.

² Bleibt diese Frist unbeachtet oder wird der Auftrag sonst nicht gehörig erfüllt, kann der Richter den Sachverständigen mit einer Ordnungsbusse bis 500 Franken belegen und den Auftrag widerrufen.

§ 261

E. Entschädigung

Der Richter bestimmt die Entschädigung des Sachverständigen nach Ermessen.

§ 262

Der Richter kann nach seinem Ermessen auch aussergerichtliche Gutachten als Beweismittel zulassen.

F. Aussergerichtliche Gutachten

5. Parteibefragung**§ 263**

- ¹ Der Richter kann die Parteien über den Sachverhalt befragen.
- ² Er ist hiezu verpflichtet, wo die persönlichen Verhältnisse der Parteien von Bedeutung sind.
- ³ Die Parteien können vor jeder andern Beweiserhebung befragt werden.

A. Anordnung der Parteibefragung

§ 264

- ¹ Ist eine Partei nicht urteilsfähig, wird der gesetzliche Vertreter befragt.
- ² Ist eine Partei eine juristische Person, bestimmt der Richter, wer als Organ, oder bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, wer als Gesellschafter zu befragen ist. Wo die Umstände es rechtfertigen, kann auch der Sachbearbeiter einer Partei der Parteibefragung unterstellt werden.
- ³ Ist eine Konkursmasse Partei, kann der Richter sowohl den Gemeinschuldner als auch den Konkursverwalter befragen.
- ⁴ Auch der Streithelfer einer Partei kann befragt werden.

B. Die zu befragenden Personen: Gesetzlicher Vertreter, Organ einer juristischen Person u. dgl.

Streithelfer

§ 265

- ¹ Bleibt eine der zur Befragung geladenen Parteien aus, wird nur die erschienene Partei befragt.
- ² Hält der Richter die Einvernahme einer Partei für unerlässlich, ist diese erneut zu laden mit der Androhung, dass sie bei Säumnis zwangsweise vorgeführt werde. Die Vorführung kann beim Ausbleiben der Partei sofort angeordnet werden.

C. Säumnisfolgen

§ 266

- ¹ Die Parteien sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die volle und reine Wahrheit zu sagen.
- ² Sie können die Aussagen verweigern, wenn sie auch als Zeugen hiezu berechtigt wären (§ 223).
- ³ Die grundlose Verweigerung der Aussagen würdigt der Richter nach Ermessen.

D. Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage; Verweigerungsgründe

§ 267

E. Verfahren
I. Parteiverhör

¹ Die Parteien sind vor dem Verhör zur Wahrheit zu ermahnen, unter Hinweis auf das Recht zur Verweigerung der Aussagen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie zur Beweisaussage unter Straffolge angehalten werden können.

² Hierauf sind die Parteien in der Regel anzuhalten, zunächst ihre Wahrnehmungen über den massgeblichen Sachverhalt mitzuteilen. Anschliessend werden ergänzende Fragen gestellt.

§ 268

II. Beweisaussage
unter Straffolge

¹ Hält es der Richter nach dem Ergebnis des Parteiverhörs für geboten, kann er die Parteien zur Beweisaussage unter Straffolge über bestimmte Tatsachen verhalten.

² Die Parteien sind erneut zur Wahrheit zu ermahnen unter Belehrung über das Recht zur Verweigerung der Aussagen und die Straffolgen einer falschen Beweisaussage (Art. 306 StGB ¹⁾).

§ 269

III. Protokoll

Für die Führung des Protokolls gelten die für die Einvernahme von Zeugen aufgestellten Vorschriften (§ 230).

IV. Stillstand des Verfahrens

§ 270

A. Unterbrechung
des Verfahrens
I. Tod einer
Partei

Stirbt eine Partei, wird das Verfahren bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist (Art. 567 ff., 588 ZGB ²⁾) unterbrochen. Dringliche Fälle bleiben vorbehalten.

§ 271

II. Konkurs
einer Partei

Fällt eine Partei in Konkurs, wird das Verfahren nach den Vorschriften des Konkursrechtes unterbrochen (Art. 207 SchKG ³⁾).

§ 272

B. Aussetzung
durch den Richter

¹ Der Richter kann das Verfahren aussetzen, wenn für den Entscheid der Ausgang eines anderen Rechtsstreites erheblich sein kann oder wenn die Parteien in Vergleichsverhandlungen treten.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 210

³⁾ SR 281.1

² Ausnahmsweise kann der Richter das Verfahren auch aussetzen, wenn dies aus andern zureichenden Gründen als geboten erscheint.

³ Gegen den Entscheid, mit welchem das Verfahren ausgesetzt oder ein dahingehender Antrag einer Partei abgelehnt wird, kann Beschwerde geführt werden.

V. Beendigung des Verfahrens

a) Durch Urteil

§ 273

Das Verfahren wird durch einen Entscheid auf Nichteintreten auf die Klage (Prozessurteil) oder einen Entscheid über den Klageanspruch (Sachurteil) beendet.

A. Endentscheid;
Prozess- oder
Sachurteil

§ 274

¹ Der Richter kann ausnahmsweise

- a) einen die Prozessvoraussetzung bejahenden Vorentscheid oder
- b) einen nicht zu einem Endurteil in der Sache führenden Zwischenentscheid über eine oder mehrere Fragen des Streitverhältnisses als selbstständigen Entscheid ausfällen.

B.
Selbstständiger
Vor- oder Zwischenentscheid

² Voraussetzung ist, dass mit einer abweichenden obergerichtlichen Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt und dadurch ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart wird.

§ 275

Das Urteil ist den anwesenden Parteien in der Regel mit kurzer Begründung mündlich zu eröffnen. Es ist auch in diesem Fall schriftlich zuzustellen.

C. Eröffnung
I. Mündliche
Eröffnung

§ 276

Die vollständige schriftliche Ausfertigung des Urteils enthält

- a) die Bezeichnung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter oder des Gerichtes mit Angabe der Namen der Richter und des Gerichtsschreibers,
- b) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter,
- c) eine gedrängte Darstellung der Ausführungen und Begehren der Parteien,

II. Schriftliche
Zustellung
a) Der vollständigen Urteilsausfertigung

- d) im Verfahren vermögensrechtlicher Natur die Angabe des Streitwertes, wenn nicht eine bestimmte Geldsumme gefordert wird,
- e) die Entscheidungsgründe, in welche die Auffassung einer Minderheit gekürzt aufzunehmen ist,
- f) den Urteilsspruch (Dispositiv), bei kantonal-rechtlich zu vollstreckenden Urteilen gegebenenfalls mit der Androhung der Ungehorsamsstrafe (§ 425),
- g) die Personen und Amtsstellen, denen der Entscheid mitgeteilt wird,
- h) die Angabe des Ortes und der Zeit des Erlasses,
- i) die Unterschrift des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter oder des Präsidenten und Gerichtsschreibers des Gerichtes,
- k) die Rechtsmittelbelehrung (§ 279).

§ 277

b) Des Urteils-
spruches
(Dispositiv)

¹ Der Gerichtspräsident als Einzelrichter und das Bezirksgericht können die schriftliche Eröffnung auf die Zustellung des Urteilsspruches (Dispositiv) beschränken mit dem Hinweis, dass das Urteil rechtskräftig wird, wenn innert 10 Tagen keine Partei eine vollständige Ausfertigung verlangt.

² Der Urteilsspruch enthält

- a) die Bezeichnung des Gerichtes und der Parteien (§ 276 lit. a und b),
- b) die Begehren der Parteien,
- c) den Urteilsspruch (§ 276 lit. f),
- d) die Empfänger des Entscheides, Ort und Zeit des Erlasses sowie die Unterschriften (§ 276 lit. g, h und i),
- e) den Hinweis im Sinne von § 277 Abs. 1.

³ Verzichten die Parteien auf eine vollständige Urteilsausfertigung, ist eine kurze Urteilsbegründung in die Akten aufzunehmen.

§ 278

III. Öffentliche
Zustellung

Die öffentliche Zustellung (§ 94) eines Urteils erfolgt durch einmalige Veröffentlichung des Urteilsspruches (Dispositiv).

§ 279

IV. Rechtsmittel-
belehrung

Mit der Eröffnung eines Urteils sind die Parteien über die kantonalen oder bundesrechtlichen Rechtsmittel zu belehren.

§ 280

D. Wirkungen
des Urteils
I. Bindung des
Richters
a) Grundsatz

Der Richter ist an das eröffnete Urteil gebunden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen.

§ 281

¹ Ist ein Urteil unklar, enthält es Schreib- oder Rechnungsfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten oder ist es unvollständig, wird es vom Richter, der es ausgefällt hat, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erläutert, berichtigt oder ergänzt.

b) Erläuterung, Berichtigung und Ergänzung

² Das Gesuch einer Partei ist der Gegenpartei zur Vernehmlassung zuzustellen.

³ Wird ein Urteil anders gefasst, beginnt die Rechtsmittelfrist neu zu laufen.

§ 282

¹ Rechtskräftig werden

II. Rechtskraft
a) Formelle Rechtskraft

a) Urteile des Gerichtspräsidenten und des Bezirksgerichtes, die durch Zustellung des Urteilsspruches (§ 277) eröffnet worden sind, wenn die Frist, innert welcher eine vollständige Urteilsausfertigung verlangt werden kann, unbenützt abläuft,

b) Urteile des Gerichtspräsidenten und des Bezirksgerichtes, die in vollständiger Ausfertigung (§ 276) zugestellt worden sind, wenn die Appellationsfrist unbenützt abläuft,

c) Urteile des Obergerichtes als einzige kantonale Instanz mit der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung, wenn sie nicht der bundesrechtlichen Berufung unterliegen.

² Wird ein Urteil nur teilweise angefochten, wird der nicht angefochtene Teil nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig. Wird im Ehescheidungsverfahren der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten, so können auch die Unterhaltsbeiträge für die Kinder neu beurteilt werden.¹⁾

³ Auf Verlangen einer Partei bescheinigt der Gerichtsschreiber des urteilenden Richters, wann die Rechtsmittelfrist abgelaufen und dass ein die Rechtskraft hemmendes Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist.

§ 283

Die Rechtskraft tritt ebenfalls ein, wenn die Parteien nach Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung schriftlich erklären, auf ein Rechtsmittel zu verzichten.

b) Verzicht auf ein Rechtsmittel

§ 284

Das Urteil schafft Rechtskraft für alle Personen, die als Partei am Verfahren beteiligt waren, sowie für den Rechtsnachfolger, der den Ver-

c) Materielle Rechtskraft

¹⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

äusserer ermächtigt hat, im eigenen Namen den Prozess weiterzuführen (§ 65 Abs. 1).

b) Ohne Urteil

§ 285

A. Rückzug,
Anerkennung
und Vergleich

¹ Rückzug oder Anerkennung der Klage und der gerichtliche Vergleich beenden den Prozess.

² Der vor dem Richter abgeschlossene Vergleich wird in das Protokoll aufgenommen und von den Parteien unterzeichnet. Er kann auch dem Richter in Schriftform mit den Unterschriften der Parteien eingereicht werden.

³ Vorbehalten bleiben die familien-, partnerschaftsrechtlichen und anderen Streitsachen über Rechtsverhältnisse, über welche die Parteien nicht frei verfügen können (§ 75 Abs. 4).¹⁾

§ 286

B. Gegenstands-
loswerden

Wird ein Prozess gegenstandslos (§ 62 Abs. 2) oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, erklärt der Richter, nötigenfalls nach Anhören der Parteien, die Sache als erledigt.

§ 287

C. Abschrei-
bungsbeschluss
I. Zuständigkeit;
Kosten

¹ Der Richter erlässt den Abschreibungsbeschluss.

² Dieser kann auch vom Präsidenten eines Gerichtes erlassen werden. Erhebt eine Partei innert 10 Tagen Einsprache, fällt er dahin und das Gericht entscheidet.

³ Der Entscheid über die Kosten (§§ 114–116) ergeht auf Grund der Akten, allenfalls nach einem kurzen Vernehmlassungs- und Beweisverfahren.

§ 288

II. Inhalt

¹ Der Abschreibungsbeschluss enthält

- a) die Bezeichnung des Richters und der Parteien (§ 276 lit. a und b),
- b) die Begehren der Parteien,
- c) die massgeblichen Parteierklärungen, den Vergleich oder den Grund, aus welchem der Prozess gegenstandslos geworden ist,

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 113).

- d) die Abschreibung des Prozesses,
- e) den Entscheid über die Kosten,
- f) die Empfänger des Beschlusses, Ort und Zeit des Erlasses sowie die Unterschriften (§ 276 lit. g, h und i).

E. Summarisches Verfahren

I. Allgemeine Vorschriften

§ 289

Die Vorschriften über das summarische Verfahren gelten in den in diesem Titel des Gesetzes genannten Rechtssachen sowie im Vollstreckungsverfahren (§ 434).

A. Geltungsbereich

§ 290

Das Begehren ist ohne vorherigen Vermittlungsversuch schriftlich oder mündlich mit kurzer Begründung beim zuständigen Richter zu stellen.

B. Einleitung des Verfahrens
I. Schriftliches oder mündliches Begehren

§ 291

Wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, entscheidet der Gerichtspräsident über die im summarischen Verfahren gestellten Begehren.

II. Sachliche Zuständigkeit

§ 292

¹ Steht dem Eintreten auf das Begehren nichts entgegen, wird ohne Verzug zu einer mündlichen Verhandlung geladen. Die Vorladungen sind mindestens 5 Tage vor der Verhandlung zuzustellen.

C. Verhandlung
I. Mündliche Verhandlung, evtl. schriftliche Antwort

² Wo die Umstände es rechtfertigen, kann statt dessen eine schriftliche Antwort eingeholt werden.

§ 293

Die erforderlichen Beweise werden in der Regel sofort erhoben.

II. Beweis-erhebungen

§ 294

¹ Im Falle dringender Gefahr kann der Richter schon vor Anhören der Gegenpartei vorläufige Massnahmen treffen und nötigenfalls deren Vollstreckung anordnen.

III. Vorläufige Massnahmen

² Die vorläufigen Massnahmen fallen mit der Rechtskraft des Entscheides über das gestellte Begehren dahin.

³ Wird dieser Entscheid mit Beschwerde angefochten, kann der Instruktionsrichter des Obergerichtes auf Gesuch hin vorläufige Massnahmen treffen.

§ 295

IV. Säumnis-
folgen
a) Kläger

¹ Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, wird auf Grund der Akten entschieden.

² Ist das Erscheinen des Klägers nötig, kann er mit der Androhung geladen werden, dass bei Ausbleiben auf das Begehren nicht eingetreten werde.

§ 296

b) Beklagter

¹ Erscheint der Beklagte nicht zur Verhandlung oder beantwortet er das Begehren nicht auf erste Aufforderung hin, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Klägers und Verzicht auf Einreden angenommen.

² Vorbehalten bleiben die Rechtssachen, wo der Richter von Amtes wegen zu handeln hat (§ 75 Abs. 4).

§ 297

D. Verfahren
ohne Gegenpartei

¹ Fehlt nach der Natur des Begehrens eine beklagte Partei oder ist sie nicht anzuhören, entscheidet der Richter auf Grund des Begehrens.

² Er stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

§ 298

E. Entscheid

¹ Der Richter erlässt den Entscheid ohne Verzug.

² Gegen den Entscheid kann Beschwerde geführt werden.

³ Der Instruktionsrichter des Obergerichtes kann auf Gesuch hin den Entscheid ganz oder teilweise als vorläufig vollstreckbar erklären.

⁴ Soweit mit dem Entscheid Unterhaltsbeiträge (Art. 137 Abs. 2, 173 Abs. 1, 176 Abs. 1 Ziff. 1, 281–283 ZGB sowie Art. 34 PartG) zugesprochen werden oder die provisorische Wiedereinstellung gemäss Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995¹⁾ verfügt wird, hemmt die Beschwerde die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit nicht, sofern der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Obergerichtes nichts anderes anordnet.²⁾

¹⁾ SR 151.1

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 113).

§ 299

Im Übrigen gelten für das summarische Verfahren sinngemäss die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens, soweit nicht etwas anderes durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Rechtssache ergibt.

F. Verweisung auf die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens

*II. Verfügungen und Entscheide gemäss den Einführungsgesetzen zu den Bundesgesetzen***§ 300**

¹ Der Gerichtspräsident erlässt im summarischen Verfahren die durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 ¹⁾, das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911 ²⁾ und die diese ergänzenden oder ersetzenden Erlasse in das summarische Verfahren gewiesenen Verfügungen und Entscheide sowie die übrigen durch das Zivilrecht vorgesehenen Verfügungen, die ihrer Natur nach nicht in das ordentliche Verfahren gehören.

A. Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch und zum Obligationenrecht

² In familien- und partnerschaftsrechtlichen Rechtssachen stellt der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen fest. ³⁾

³ Vorbehalten bleiben die in die Zuständigkeit des Präsidenten des Arbeitsgerichtes (§ 386) und des Instruktionsrichters des Handelsgerichtes (§ 417) fallenden Verfügungen und Entscheide.

§ 301

¹ Der Gerichtspräsident entscheidet im summarischen Verfahren die durch § 20 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 ⁵⁾ in dieses Verfahren gewiesenen Rechtssachen. ⁶⁾

B. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ⁴⁾

¹⁾ SAR 210.100

²⁾ SAR 210.200

³⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 114).

⁴⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 563).

⁵⁾ SAR 231.200

⁶⁾ Fassung gemäss § 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 563).

² Hinsichtlich des Verfahrens werden die besonderen Vorschriften des Bundesgesetzes und des kantonalen Ausführungsgesetzes vorbehalten.

³ Im erstinstanzlichen Verfahren ist die Vertretung und Verbeiständung durch jede handlungsfähige Person zulässig.

III. Vorsorgliche Verfügungen

§ 302

A. Voraussetzungen

¹ Vorsorgliche Verfügungen (vorläufige Massnahmen, § 294) können auf Gesuch einer Partei getroffen werden

- a) zum Schutze des Besitzes gegen Störung und Entzug durch verbotene Eigenmacht,
- b) zur Aufrechterhaltung eines tatsächlichen Zustandes oder zur Abwehr eines drohenden, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils.

² Der Gesuchsteller hat die das Gesuch begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

³ Ausgeschlossen ist eine vorsorgliche Verfügung zur Sicherung von Forderungen, die dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs unterliegen.

§ 303

B. Zuständigkeit

¹ Zum Erlass einer vorsorglichen Verfügung ist der Gerichtspräsident zuständig. Ist für einen Hauptprozess das Obergericht zuständig, werden vorsorgliche Verfügungen vom Instruktionsrichter des Obergerichtes angeordnet.

² Vorbehalten bleiben die in die Zuständigkeit des Präsidenten des Arbeitsgerichtes (§ 385) und des Instruktionsrichters des Handelsgerichtes (§ 416) fallenden Verfügungen.

§ 304

C. Einwendungen gegen das Gesuch

¹ Das Gesuch wird der Gegenpartei unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Erhebung von Einwendungen zugestellt.

² Werden keine Einwendungen erhoben, erlässt der Gerichtspräsident die ihm als zutreffend scheinende Verfügung.

³ Werden Einwendungen erhoben, wird zur mündlichen Verhandlung geladen.

§ 305

Wird die vorsorgliche Verfügung vor rechtshängiger Klage erlassen, kann dem Gesuchsteller Frist zur Einreichung der Klage angesetzt werden mit der Androhung, dass andernfalls die Verfügung dahinfalle.

D. Frist für Klageerhebung

§ 306

Die vorsorgliche Verfügung sowie vorläufige Massnahmen können von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dem Gesuchsgegner durch sie Schaden entstehen kann.

E. Sicherheitsleistung

§ 307

¹ Vorsorgliche Verfügungen können aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisen oder die Umstände sich geändert haben.

F. Aufhebung, Abänderung und Dahinfallen der Verfügung

² Die Verfügung fällt dahin, sobald in der Sache ein im ordentlichen Verfahren ergangenes rechtskräftiges Urteil vorliegt.

§ 308

¹ Der Gesuchsteller hat der Gegenpartei den dieser durch eine vorsorgliche Verfügung oder durch eine vorläufige Massnahme entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn der Anspruch, für den sie bewilligt wurde, nicht zu Recht bestand oder nicht fällig war.

G. Schadenersatz

² Eine Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht erhoben wird. Der Richter kann Frist zur Klage ansetzen.

*IV. Allgemeine Verbote***§ 309**

¹ Verbote, die sich gegen einen unbestimmten Kreis von Personen richten, werden erlassen auf Gesuch

A. Voraussetzungen

- a) des Eigentümers, Mieters oder Pächters eines Grundstückes sowie des aus einer persönlichen Dienstbarkeit Berechtigten, wenn damit Besitz an einem Grundstück verbunden ist, gegen widerrechtliche Störung ihres Besitzes,
- b) eines aus einer Dienstbarkeit oder Grundlast Berechtigten gegen widerrechtliche Störung in der Ausübung des Rechtes.

² Der Gesuchsteller hat sein Recht durch Urkunde nachzuweisen und die Störung glaubhaft zu machen.

- § 310**
B. Zuständigkeit Das Gesuch ist beim Gerichtspräsidenten am Ort einzureichen, wo das Grundstück liegt.
- § 311**
C. Vorläufige Prüfung und Veröffentlichung des Gesuches Hält der Gerichtspräsident nach vorläufiger Prüfung des Gesuches die gesetzlichen Voraussetzungen für erfüllt, wird das Gesuch im Amtsblatt und auf die in der betreffenden Gemeinde durch die Gemeindeordnung für Veröffentlichungen vorgeschriebene Weise bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, dass Einsprache erhoben werden kann.
- § 312**
D. Einsprache Jedermann, der ein Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung des Gesuches Einsprache erheben und bestreiten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Verbotes gegeben sind.
- § 313**
E. Erlass des Verbotes ¹ Wird keine Einsprache erhoben oder eine solche abgewiesen, erlässt der Gerichtspräsident das Verbot.
² Wer dem Verbot zuwiderhandelt, ohne ein besseres Recht nachweisen zu können, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft. ¹⁾
- § 314²⁾**
F. Bekanntmachung des Verbotes Das Verbot samt Strafandrohung ist durch den Gesuchsteller an Ort und Stelle öffentlich bekannt zu machen.
- § 315**
G. Aufhebung im ordentlichen Verfahren Auf Klage hin kann ein Verbot jederzeit im ordentlichen Verfahren durch Urteil aufgehoben werden.
- § 316**
H. Dahinfallen des Verbotes durch Zeitablauf Ein Verbot fällt nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem Erlass dahin.

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer I./4. der Übergangsverordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 315).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

F. Die Rechtsmittel

I. Die Appellation

§ 317

Die Appellation ist gegen die im ordentlichen Verfahren ergangenen Entscheide des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter und des Bezirksgerichtes (Prozess- und Sachurteile, Abschreibungsbeschlüsse) zulässig.

A. Allgemeine Vorschriften
I. Zulässigkeit
a) Entscheide

§ 318

Die Appellation ist auch gegen selbstständige Vor- und Zwischenentscheide (§ 274) zulässig.

b) Selbstständige Vor- und Zwischenentscheide

§ 319

Die Appellation ist innert 20 Tagen seit Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung einzureichen.

II. Frist

§ 320

Im Umfang der in der Appellation gestellten Anträge wird der Eintritt der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides gehemmt (§ 282 Abs. 2) und die Beurteilung der Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht dem Obergericht übertragen.

III. Wirkung

§ 321

¹ In der schriftlichen Begründung von Appellation und Anschlussappellation sowie in der Antwort auf diese können neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden, wenn eine Partei dartut, dass sie diese im erstinstanzlichen Verfahren nicht mehr hat vorbringen können.

IV. Neuerungen;
Klageänderung

² Eine Klageänderung ist nur unter den in § 185 Abs. 1 umschriebenen Voraussetzungen zulässig. Neue tatsächliche Ausführungen zur Begründung der geänderten Klage unterliegen den Beschränkungen des § 321 Abs. 1.

³ Einer Partei, die vor erster Instanz säumig war (§§ 189, 193, 195), steht dieses Recht nicht zu. Vorbehalten bleiben die familienrechtlichen Streitsachen.

⁴ In Ehescheidungs- und Ehetrennungssachen sowie in Verfahren auf Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft können neue Tatsachen und Beweismittel uneingeschränkt sowie neue Rechtsbegehren gemäss Art. 138 Abs. 1 ZGB in der schriftlichen Begründung von Appellation

und Anschlussappellation sowie in der Antwort auf diese vorgebracht werden.¹⁾

§ 322

V. Rückzug der Appellation

Wird eine Appellation zurückgezogen, wird der angefochtene Entscheid mit dem Rückzug rechtskräftig.

§ 323

B. Einleitung des Appellationsverfahrens beim Gerichtspräsidenten
I. Einreichung und Form der Appellation

¹ Die Appellation gegen einen Entscheid des Gerichtspräsidenten oder des Bezirksgerichtes ist beim Gerichtspräsidenten einzureichen.

² Sie muss ausser der Bezeichnung des angefochtenen Entscheides enthalten:

- a) die genaue Angabe, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden,
- b) eine kurze Begründung dieser Anträge.

§ 324

II. Appellationsantwort

¹ Der Gerichtspräsident stellt die Appellation der Gegenpartei zu zur Erstattung einer schriftlichen Antwort innert 20 Tagen.

² Bleibt die Antwort aus, entscheidet das Obergericht ohne Verhandlung auf Grund der Akten.

§ 325

III. Anschlussappellation

¹ Die Gegenpartei kann sich mit der Antwort auf die Appellation dieser anschliessen und ihrerseits Abänderungsanträge stellen.

² Wird die Appellation zurückgezogen oder wird darauf nicht eingetreten, fällt die Anschlussappellation dahin.

§ 326

IV. Zustellung von Appellationsantwort und Anschlussappellation an die Gegenpartei

¹ Der Gerichtspräsident stellt die Appellationsantwort der Gegenpartei zu.

² Eine allfällige Anschlussappellation stellt er unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen zur Erstattung einer Antwort zu. Er stellt diese Antwort der Gegenpartei zu.

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 114).

§ 327

Hernach leitet der Gerichtspräsident die Akten an das Obergericht weiter.

V. Akten-
versendung

§ 328

¹ Der Instruktionsrichter des Obergerichtes prüft, ob die Appellation zulässig und gesetzlich eingelegt sei. Er legt, wenn das nicht zutrifft, die Akten dem Obergericht vor, das auf die Appellation nicht eintritt.

C. Verfahren vor
Obergericht
I. Vorprüfung der
Appellation

² Der Instruktionsrichter kann, wenn die Appellation einer ohne Anwalt handelnden, unbeholfenen Partei den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, eine angemessene Frist zur Verbesserung ansetzen mit der Androhung, dass andernfalls auf die Appellation nicht eingetreten werde.

³ Eine verbesserte Appellation wird der Gegenpartei zugestellt.

§ 329

¹ Richtet sich die Appellation gegen den Entscheid eines Bezirksgerichtes, ladet das Obergericht zu einer Verhandlung, an welcher jeder Partei ein Vortrag zusteht.

II. Verhandlung
bei Appellation
gegen den Ent-
scheid eines
Bezirksgerichtes
a) Parteivorträge;
Beweiserhebun-
gen

² Die Parteien können auf diese Verhandlung verzichten.

³ Beweiserhebungen sollen mit der Appellationsverhandlung verbunden werden.

§ 330

¹ Erscheint eine Partei nicht zur Verhandlung, wird diese gleichwohl durchgeführt.

b) Säumnis

² Erscheinen beide Parteien nicht, entscheidet das Obergericht auf Grund der bisherigen Ausführungen der Parteien.

§ 331

Über die Appellation gegen einen Entscheid eines Gerichtspräsidenten entscheidet das Obergericht auf Grund der Akten, wenn nicht zu einer Beweisverhandlung geladen wird.

III. Entscheid auf
Grund der Akten
bei einer Appel-
lation gegen den
Entscheid eines
Gerichtspräsi-
denten

§ 332

¹ Das Obergericht kann das erstinstanzliche Beweisverfahren ergänzen oder wiederholen.

IV. Beweis-
verfahren

² Es weicht in der Regel von dem durch die untere Instanz festgestellten Sachverhalt in wesentlichen Punkten nicht ab, ohne die diesbezügliche Beweiserhebung wiederholt zu haben.

§ 333

V. Entscheid;
Rechtskraft

¹ Das Obergericht entscheidet in der Regel ohne Rückweisung an die Vorinstanz.

² Die Entscheide, die nicht der bundesrechtlichen Berufung unterliegen, werden mit der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung rechtskräftig.

§ 334

D. Verweisung
auf die
Vorschriften für
das
erstinstanzliche
Verfahren

Im Übrigen gelten für das Appellationsverfahren sinngemäss die für das erstinstanzliche Verfahren aufgestellten Vorschriften.

II. Die Beschwerde

§ 335

A. Allgemeine
Vorschriften
I. Zulässigkeit

Die Beschwerde ist gegen folgende Entscheide des Gerichtspräsidenten und des Bezirksgerichtes zulässig:

- a) Endentscheide in summarischen Verfahren,
- b) prozessleitende Entscheide, wenn sie nach dem Gesetz selbstständig weiterziehbar sind, sowie wenn sie gegen grundlegende gesetzliche Bestimmungen verstossen und daraus einer Partei ein schwer wieder gutzumachender Nachteil entsteht,
- c) Endentscheide über die Tragung und Festsetzung der Prozesskosten (§ 121 Abs. 3), wenn nicht in der Sache die Appellation eingelegt wird oder die Kostenbeschwerde (§ 94 Gerichtsorganisationsgesetz ¹⁾) gegeben ist.

§ 336

II. Frist

¹ Die Beschwerde ist im ordentlichen Verfahren innert 20 Tagen, im summarischen Verfahren innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheides einzureichen.

² Vorbehalten bleiben hievon abweichende gesetzliche Bestimmungen.

§ 337

B. Einleitung des
Beschwerde-
verfahrens beim
Gerichts-
präsidenten
I. Einreichung
und Form der
Beschwerde

Die Beschwerde ist schriftlich mit Antrag und Begründung beim Gerichtspräsidenten einzureichen.

¹⁾ SAR 155.100

§ 338

¹ Der Gerichtspräsident stellt die Beschwerde der Gegenpartei zu zur Erstattung einer Beschwerdeantwort innert der für die Einreichung der Beschwerde geltenden Frist.

II. Beschwerdeantwort;
Anschlussbeschwerde

² Die Gegenpartei kann sich mit der Antwort auf die Beschwerde dieser anschliessen und ihrerseits Abänderungsanträge stellen.

§ 339

¹ Der Gerichtspräsident stellt die Beschwerdeantwort der Gegenpartei zu.

III. Zustellung der Beschwerdeantwort und der Anschlussbeschwerde an die Gegenpartei; Antwort auf die Anschlussbeschwerde

² Eine allfällige Anschlussbeschwerde stellt er zur Erstattung einer Antwort innert der für die Einreichung der Beschwerde geltenden Frist zu. Er stellt diese Antwort der Gegenpartei zu.

§ 340

Hernach leitet der Gerichtspräsident die Akten an das Obergericht weiter.

IV. Aktenversendung

§ 341

Das Obergericht entscheidet auf Grund der Akten, wenn nicht zu einer Beweisverhandlung geladen wird.

C. Verfahren vor Obergericht

§ 342

Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren sinngemäss die für das Appellationsverfahren aufgestellten Vorschriften.

D. Verweisung auf die Vorschriften für das Appellationsverfahren

*III. Die Revision***§ 343**

Ein Revisionsgesuch kann sich richten gegen

A. Allgemeine Vorschriften
I. Zulässigkeit

- a) ein im ordentlichen Verfahren ergangenes Urteil des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter, des Bezirksgerichtes und des Obergerichtes als einzige kantonale Instanz und als Rechtsmittelinstanz,
- b) Abschreibungsbeschlüsse dieser Gerichte, die sich auf eine Abstandserklärung einer Partei oder einen Vergleich stützen, sofern diese Urteile oder Beschlüsse nicht mehr mit einem kantonalen Rechtsmittel angefochten werden können.

§ 344

Die Revision kann verlangt werden gegen

II. Revisionsgründe

- a) ein Urteil, wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, insbesondere wenn auf dem Wege des Strafverfahrens erwiesen wird, dass durch eine strafbare Handlung auf den Entscheid eingewirkt worden ist,
- b) einen Abschreibungsbeschluss, wenn nachgewiesen wird, dass die Parteierklärung, auf die er sich stützt, zivilrechtlich unwirksam ist,
- c)¹⁾ ein Ehescheidungs- oder Ehetrennungsurteil hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Parteierklärung, auf die es sich stützt, zivilrechtlich unwirksam ist,
- d)²⁾ ein Urteil auf Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen dieser Auflösung, wenn nachgewiesen wird, dass die Parteierklärung, auf die es sich stützt, zivilrechtlich unwirksam ist.

§ 345

III. Frist

¹ Das Revisionsgesuch ist innert 3 Monaten seit der Entdeckung des Revisionsgrundes zu stellen. Diese Frist läuft frühestens vom Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils oder Abschreibungsbeschlusses an.

² Stützt sich das Gesuch auf ein Strafurteil, läuft die Frist vom Eintritt der Rechtskraft dieses Urteiles an.

³ Nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder Abschreibungsbeschlusses kann die Revision nicht mehr verlangt werden.

§ 346

IV. Wirkung des Revisionsgesuches

Der Richter kann den Vollzug des angefochtenen Entscheides aufschieben, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung.

§ 347

B. Verfahren
I. Einreichung des Gesuches

Das Revisionsgesuch ist beim Richter zu stellen, der in der Streitsache erstinstanzlich entschieden hat.

¹⁾ Eingefügt durch Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 355).

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 6 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 114).

§ 348

Im Gesuch sind der Revisionsgrund und dessen rechtzeitige Geltendmachung unter Angabe der Beweismittel darzulegen und anzugeben, welche Abänderung des früheren Entscheides und welche Rückerstattungen verlangt werden.

II. Inhalt des Gesuches

§ 349

¹ Das Revisionsgesuch wird der Gegenpartei zur Beantwortung zugestellt.
² Im Übrigen ist sinngemäss nach den für das frühere Verfahren geltenden Vorschriften zu verfahren.

III. Behandlung des Gesuches

§ 350

Der Richter befindet darüber, ob das angefochtene Urteil aufzuheben ist und bejahendenfalls wie weit die vom Gesuchsteller in der Sache gestellten Begehren gutzuheissen sind.

IV. Entscheid

§ 351

Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten und des Bezirksgerichtes ist die Appellation gegeben.

V. Rechtsmittel

Zweiter Teil**Die besondere Zivilgerichtsbarkeit****A. Die besonderen Zivilgerichte****§ 352**

Besondere Zivilgerichte sind

- a) die Arbeitsgerichte,
- b) das Handelsgericht.

A. Besondere Zivilgerichte

§ 353

Soweit nachstehend für diese Gerichte nicht abweichende Bestimmungen aufgestellt werden, gelten für sie sinngemäss die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 11. Dezember 1984¹⁾ sowie des Ersten Teils dieses Gesetzes über die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit.

B. Verweisung auf die Bestimmungen für die ordentlichen Gerichte

¹⁾ SAR 155.100

B. Die Arbeitsgerichte

I. Organisation und Bestellung

§ 354

A. Bezirksweise
Bestellung

Jeder Bezirk hat ein Arbeitsgericht.

§ 355

B. Zusammen-
setzung des
Gerichtes

¹ Das Arbeitsgericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwölf Arbeitsrichtern, dem Gerichtsschreiber und dessen Stellvertreter.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung für Arbeitsgerichte mit grosser Geschäftslast die Zahl der Stellvertreter des Präsidenten erhöhen.

§ 356

C. Wahl und
Wählbarkeit von
Präsident und
Gerichtsschreiber

¹ Der Präsident und seine Stellvertreter werden vom Regierungsrat nach Einholung von Vorschlägen des Bezirksgerichtes auf vier Jahre gewählt. Der Gerichtsschreiber und seine Stellvertreter werden vom Präsidenten des Arbeitsgerichts gewählt oder angestellt. ¹⁾

² Für die Wahl des Präsidenten und des Gerichtsschreibers gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten und des Bezirksgerichtsschreibers (§§ 4 Abs. 2, 41 Gerichtsorganisationsgesetz ²⁾). Als Stellvertreter ist wählbar, wer über genügende Rechtskenntnisse verfügt.

³ In der Regel sind der Bezirksgerichtspräsident als Präsident und der Bezirksgerichtsschreiber als Gerichtsschreiber zu bestellen. Hievon darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn besondere Umstände es gebieten.

§ 357

D. Wahl und
Wählbarkeit der
Arbeitsrichter
I. Wahl

¹ Für die Wahl der Arbeitsrichter holt das Bezirksamt die Vorschläge der für den Bezirk zuständigen Berufs- und Wirtschaftsverbände ein und leitet sie an den Regierungsrat weiter.

² Der Regierungsrat wählt die Arbeitsrichter auf vier Jahre.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

²⁾ SAR 155.100

§ 358

¹ Als Arbeitsrichter ist jeder stimmberechtigte Bürger wählbar.

II. Wählbarkeit

² Die Arbeitsrichter müssen je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Höhere Angestellte (Direktoren, Betriebsleiter, Geschäftsführer, Prokuristen usw.) gelten als Arbeitgeber.

³ Die wichtigsten Berufsgruppen des Bezirks sollen als Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Gericht vertreten sein. Es ist eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.¹⁾

§ 359

Der Präsident und der Gerichtsschreiber sowie ihre Stellvertreter, soweit sie nicht Mitglieder oder Beamte des Bezirksgerichtes sind, und die Arbeitsrichter geloben vor ihrem Amtsantritt vor dem Bezirksgericht getreue Pflichterfüllung.

E. Amtsgelübde

§ 360²⁾

¹ Für die Beurteilung eines Streitfalles setzt sich das Arbeitsgericht zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier von diesem oder dieser bezeichneten Arbeitsrichtern oder Arbeitsrichterinnen, von denen je zwei Arbeitgebende und Arbeitnehmende sind. In Streitsachen aus dem Gleichstellungsgesetz müssen beide Geschlechter mit mindestens zwei Personen vertreten sein.

F. Besetzung des
Gerichts für die
Beurteilung eines
Streitfalles

² Bei einem Streitwert unter 1'000 Franken setzt sich das Arbeitsgericht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei Arbeitsrichtern oder Arbeitsrichterinnen zusammen, von denen je eine Person von Seiten der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden stammt. In Streitsachen aus dem Gleichstellungsgesetz müssen beide Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten sein.

³ Die berufliche Zugehörigkeit der Arbeitsrichter und Arbeitsrichterinnen und eine angemessene Reihenfolge sind zu berücksichtigen. In Streitsachen aus dem Gleichstellungsgesetz hat die Geschlechtervertretung gemäss § 360 Abs. 1 und 2 Vorrang vor der beruflichen Zugehörigkeit.

¹⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 25. März 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AGS 1997 S. 95).

²⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 25. März 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AGS 1997 S. 95).

§ 361

G. Entscheid über den Ausstand eines Mitgliedes des Gerichtes

Es entscheidet über den Ausstand (§§ 5 und 6)

- a) des Präsidenten oder seines Stellvertreters: eine Kommission des Obergerichtes,
- b) eines oder mehrerer Arbeitsrichter, des Gerichtsschreibers oder seines Stellvertreters: der Präsident.

II. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 362

A. Sachliche Zuständigkeit
I. Im Allgemeinen

¹ Das Arbeitsgericht entscheidet ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes alle Streitsachen aus Einzelarbeits-, Lehr-, Handelsreisenden- und Heimarbeitsvertrag sowie aus dem Gleichstellungsgesetz. ¹⁾

² Ausgenommen sind Streitsachen aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zwischen dem Personal der Gemeinden, des Kantons und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie des Bundes und ihren Arbeitgebern.

³ Die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichtes schliesst diejenige der ordentlichen Gerichte aus. Sie kann auch nicht durch Schiedsklauseln zum Voraus wegbedungen werden.

⁴ Vorbehalten bleiben Schiedsklauseln in Gesamtarbeitsverträgen für die Erledigung von Kollektivstreitigkeiten durch staatliche und private Schiedsgerichte.

§ 363

II. Widerklage

Eine Widerklage ist nur zulässig, wenn für den Gegenanspruch ebenfalls die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes gegeben ist.

§ 364²⁾

III. Anrufung des Obergerichtes in berufungsfähigen Streitsachen

In Streitsachen, in denen die Berufung an das Bundesgericht zulässig ist, wird an Stelle des Arbeitsgerichtes das Obergericht zuständig, wenn es von beiden Parteien nach erfolglosem Vermittlungsverfahren vor dem Präsidenten oder der Präsidentin des Arbeitsgerichtes oder nach dessen oder deren Verzicht auf ein Vermittlungsverfahren angerufen wird. Diese

¹⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 25. März 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AGS 1997 S. 95).

²⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 25. März 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AGS 1997 S. 95).

Möglichkeit steht den Parteien auch nach erfolgreichem Schlichtungsversuch vor der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen offen (§ 378).

§ 365¹⁾

III. Verbeiständung und Vertretung

§ 366

¹ Zur Vermittlungsverhandlung haben die Parteien persönlich zu erscheinen. Für den Arbeitgeber kann ein höherer Angestellter (§ 358 Abs. 2) erscheinen.

A. Vermittlungs-
verhandlung;
persönliches
Erscheinen

² Die Parteien können sich durch eine handlungsfähige Person verbeiständen und, wenn sie am persönlichen Erscheinen durch Krankheit oder aus einem anderen zureichenden Grunde verhindert sind, vertreten lassen.

§ 367²⁾

Im übrigen Verfahren vor Arbeitsgericht ist ausser der Verbeiständung auch die Vertretung durch eine handlungsfähige Person uneingeschränkt zulässig.

B. Verfahren vor
Arbeitsgericht

§ 368

¹ Die berufsmässige Verbeiständung oder, wo sie zulässig ist, die Vertretung der Parteien ist nur Anwälten und Verbandsfunktionären gestattet.

C. Anwälte, Ver-
bandsfunktionäre

² Ist eine solche Verbeiständung oder Vertretung für eine Verhandlung beabsichtigt, ist das dem Präsidenten so früh mitzuteilen, dass der Gegenpartei rechtzeitig davon Kenntnis gegeben werden kann.

¹⁾ Aufgehoben durch § 161a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 170).

²⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 25. März 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AGS 1997 S. 95).

IV. Prozesskosten

§ 369¹⁾

A. Grundsatz der
Kostenfreiheit

¹ Bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteikosten ersetzt. In den übrigen Fällen gelten die allgemeinen Regeln (§§ 100–134).

² Bei Streitigkeiten, die unter das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995²⁾ fallen, werden, unabhängig vom Streitwert, keine Gerichtskosten erhoben.

³ Bei mutwilliger Prozessführung kann der Richter einer Partei die Gerichtskosten und die Parteikosten des Gegners ganz oder teilweise auferlegen.

§ 370

B. Unentgeltlicher
Rechtsvertreter³⁾

¹ Wenn die Höhe des Streitwertes oder die Rechtslage es als gerechtfertigt erscheinen lässt, kann einer Partei ein unentgeltlicher Rechtsvertreter (§ 130) bestellt werden, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (§ 125) erfüllt sind.

² Dem Gesuch einer Partei ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes oder die Rechtslage zu entsprechen, wenn die Gegenpartei durch einen Anwalt, einen juristisch gebildeten höheren Angestellten oder einen Verbandsfunktionär verbeiständet oder vertreten wird und sie selber nicht auch des Beistandes eines Verbandsfunktionärs teilhaftig ist.

³ Gegen den abweisenden Entscheid kann Beschwerde geführt werden.

§ 371⁴⁾

C. Ermässigte
Gebühren

Im Gebührentarif (§ 100 Abs. 2 lit. a) sind bis zu einer gewissen Höhe des Streitwertes ermässigte Gebühren in angemessenem Umfang vorzusehen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

²⁾ SR 151

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

V. Verfahren

§ 372

- ¹ Die Klage ist schriftlich oder mündlich beim Präsidenten oder Gerichtsschreiber des Gerichtes anzubringen. A. Einleitung des Verfahrens
I. Anbringen der Klage; keine Gerichtsferien
- ² Der Kläger hat den massgeblichen Sachverhalt kurz zu bezeichnen und das Begehren, das er daraus ableitet, anzugeben.
- ³ Die Vorschriften über die Gerichtsferien gelten nicht.

§ 373

- ¹ Der Präsident prüft die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes. Hält er sie für nicht gegeben, weist er die Klage zurück. II. Prüfung der Zuständigkeit
- ² Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde geführt werden.

§ 374¹⁾

- ¹ Hält der Präsident oder die Präsidentin das Gericht für zuständig, ladet er oder sie die Parteien in der Regel auf längstens 30 Tage zur Vermittlungsverhandlung. Von der Durchführung der Vermittlungsverhandlung kann der Präsident oder die Präsidentin absehen, falls beide Parteien darauf verzichten.²⁾ B. Vermittlungsverfahren
I. Vorladung
- ² Die Vermittlungsverhandlung unterbleibt, wenn ein Schlichtungsversuch vor der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen stattgefunden hat.
- ³ In der Vorladung an den Beklagten (§ 96) ist der Streitgegenstand anzugeben.

§ 375

- ¹ In der Vermittlungsverhandlung wirkt der Präsident auf eine sachgerechte Erledigung des Streites hin. II. Verhandlung
a) Vermittlung
- ² Kommt es zu einer Vermittlung, wird das Ergebnis zu Protokoll genommen und von den Parteien unterzeichnet.
- ³ Die Vermittlungsverhandlung ist nicht öffentlich.

¹⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 25. März 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AGS 1997 S. 95).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

§ 376¹⁾

b) Scheitern der
Vermittlung

Kommt weder vor dem Präsidenten oder der Präsidentin des Arbeitsgerichts noch vor der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen eine Vermittlung zu Stande oder verzichtet der Präsident oder die Präsidentin auf die Durchführung einer Vermittlungsverhandlung, lässt er oder sie sich von den Parteien die Beweismittel nennen und eröffnet ihnen seine oder ihre für die Hauptverhandlung getroffene Beweisanordnung.

§ 377

c) Säumnis

¹ Erscheint der Kläger nicht zur Vermittlungsverhandlung, schreibt der Präsident die Klage als einstweilen zurückgezogen ab.

² Bleibt der Beklagte aus, lässt sich der Präsident vom Kläger die Beweismittel nennen und ladet zur Hauptverhandlung, sofern der Kläger nicht die nochmalige Ansetzung einer Vermittlungsverhandlung verlangt.

§ 378

III. Begehren auf
Überweisung
einer berufungs-
fähigen Streit-
sache an das
Obergericht

¹ Ein Begehren auf Überweisung einer berufungsfähigen Streitsache an das Obergericht (§ 364) ist innert 5 Tagen nach der Vermittlungsverhandlung oder nach der Verzichtserklärung des Präsidenten oder der Präsidentin auf die Durchführung einer Vermittlung zu stellen. Dieselbe Frist gilt nach erfolglosem Schlichtungsversuch vor der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen.²⁾

² Wird ein solches Begehren von beiden Parteien gestellt, erlässt der Präsident eine Abschreibungsverfügung und leitet die Akten an das Obergericht weiter.

³ Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für das Verfahren vor Obergericht als einziger Instanz (§ 197). Für die Verbeiständung und Vertretung im Direktprozess vor Obergericht gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor Arbeitsgericht (§§ 367, 368).³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 25. März 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AGS 1997 S. 95).

²⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 25. März 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AGS 1997 S. 95).

³⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 25. März 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AGS 1997 S. 95).

§ 379

Wird zur Hauptverhandlung vor Arbeitsgericht geladen, bezeichnet der Präsident unter Mitteilung an die Parteien die beizuziehenden Richter und ladet in der Regel auf längstens 10 Tage zur Verhandlung.

C. Hauptverhandlung
I. Bezeichnung der Richter;
Vorladung

§ 380

¹ In der Hauptverhandlung werden zunächst die Parteien angehört.

² Sodann werden formelle Vorfragen erledigt.

³ Es folgen die Beweiserhebungen. Das Gericht stellt von Amtes wegen den Sachverhalt fest (Art. 343 Abs. 4 OR ¹⁾).

⁴ Hierauf haben die Parteien das Wort für Beweiswürdigung und Rechts-erörterung.

⁵ Nötigenfalls wird zu einer weiteren Verhandlung für eine ergänzende Beweiserhebung geladen.

II. Verhandlung
a) Anhören der Parteien; Beweis-erhebungen

§ 381

¹ Erscheint der Beklagte, der schon im Vermittlungsverfahren säumig war, auch nicht zur Hauptverhandlung, wird diese gleichwohl durchgeführt und das Verfahren auf Grund der Ausführungen der Klage fortgesetzt.

² In den übrigen Fällen wird, wenn eine Partei ausbleibt, erneut zur Hauptverhandlung geladen mit der Androhung, dass bei Säumnis einer Partei die Verhandlung gleichwohl durchgeführt werde.

³ Bleiben beide Parteien aus, wird das Verfahren ohne neue Verhandlung als erledigt abgeschlossen.

b) Säumnis

§ 382 ²⁾

Wo Art und Umfang einer Streitsache es rechtfertigen, kann der Präsident oder die Präsidentin ausnahmsweise ganz oder teilweise das schriftliche Verfahren (§§ 194, 195) anordnen. Das schriftliche Verfahren muss angeordnet werden, wenn es in einer Streitsache aus dem Gleichstellungsgesetz von einer Partei verlangt wird.

III. Schriftliches Verfahren

§ 383

Ein Wiederherstellungsgesuch (§§ 98, 99) bei schuldloser Versäumnis einer Frist oder Verhandlung ist innert 5 Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

D. Wiederherstellung

¹⁾ SR 220

²⁾ Fassung gemäss Dekret über die Zivilrechtspflege in Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 25. März 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AGS 1997 S. 95).

§ 384

E. Urteil;
Eröffnung

¹ Nach Abschluss der Hauptverhandlung fällt das Gericht das Urteil und eröffnet es den Parteien mit kurzer Begründung.

² Der Urteilsspruch (§ 277) wird den Parteien sofort schriftlich zugestellt mit dem Hinweis, dass das Urteil rechtskräftig wird, wenn innert 5 Tagen keine Partei eine vollständige Urteilsausfertigung (§ 276) verlangt.

³ Wird eine vollständige Urteilsausfertigung verlangt, ist sie innert 10 Tagen den Parteien zuzustellen.

VI. Verfügungen des Präsidenten

§ 385

A. Vorsorgliche
Verfügungen

Der Präsident entscheidet im summarischen Verfahren über Begehren auf Erlass vorsorglicher Verfügungen (§§ 302 ff.).

§ 386

B. Bestellung
eines Sach-
verständigen für
die Nachprüfung
einer Abrechnung

Der Präsident bezeichnet im summarischen Verfahren auf Begehren eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers einen Sachverständigen für die Nachprüfung einer Abrechnung über den Anteil des Arbeitnehmers am Geschäftsergebnis (Art. 322a Abs. 2 OR ¹) oder über dessen Provisionsanspruch (Art. 322c Abs. 2 OR ²).

VII. Rechtsmittel

§ 387

A. Appellation
I. Zulässigkeit

Die Appellation (§§ 317 ff.) ist gegen Endentscheide des Arbeitsgerichtes zulässig.

§ 388

II. Einleitung des
Appellations-
verfahrens beim
Präsidenten des
Arbeitsgerichtes

Die Appellation ist innert 20 Tagen seit Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung beim Präsidenten des Arbeitsgerichtes einzureichen, dem auch die weitere Instruktion obliegt (§§ 323 ff.).

¹) SR 220

²) SR 220

§ 389

Für das Verfahren vor Obergericht gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Appellationsverfahren gegen Entscheide des Gerichtspräsidenten (§ 331).

III. Verfahren vor Obergericht

§ 390

Für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheide des Präsidenten und des Arbeitsgerichtes gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheide des Gerichtspräsidenten und des Bezirksgerichtes (§ 335).

B. Beschwerde
I. Zulässigkeit

§ 391

Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Präsidenten des Arbeitsgerichtes einzureichen, dem auch die weitere Instruktion obliegt (§§ 337 ff.).

II. Einleitung des Beschwerdeverfahrens beim Präsidenten des Arbeitsgerichtes

§ 392

Für das Verfahren vor Obergericht gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gerichtspräsidenten und des Bezirksgerichtes (§ 341).

III. Verfahren vor Obergericht

§ 393

Die Revision (§§ 343 ff.) ist gegen Urteile und Abschreibungsbeschlüsse des Arbeitsgerichtes zulässig.

C. Revision
I. Zulässigkeit

§ 394

Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Revisionsverfahren gegen Urteile des Gerichtspräsidenten und des Bezirksgerichtes (§§ 347 ff.).

II. Verfahren

§ 395

Für die Verbeiständung und Vertretung im Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor Arbeitsgericht (§§ 367, 368).

D. Verbeiständung und Vertretung

§ 396

Im Rechtsmittelverfahren ist auf Gesuch hin in allen Fällen ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (§ 125) erfüllt sind.

E. Unentgeltlicher Rechtsvertreter

C. Das Handelsgericht

I. Organisation und Bestellung

§ 397

A. Einzige kantonale Instanz

Das Handelsgericht ist einzige kantonale Instanz für die in seine Zuständigkeit fallenden Streitsachen.

§ 398

B. Zusammensetzung des Gerichtes

¹ Das Handelsgericht setzt sich zusammen aus zwei Obergerichtern als Präsident und Vizepräsident, zwei Ersatzrichtern, welche die für Obergerichter geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3 Gerichtsorganisationsgesetz) erfüllen, als deren Stellvertreter und 12 Handelsrichtern.¹⁾

² Der Grosse Rat kann durch Dekret die Zahl der als Stellvertreter amtierenden Ersatzrichter erhöhen, wenn die Geschäftslast es erfordert.²⁾

³ Als Gerichtsschreiber und dessen Stellvertreter amten die Obergerichtsschreiber.

§ 399³⁾

C. Wahl

Der Grosse Rat wählt den Präsidenten und die Handelsrichter auf vier Jahre.

§ 400

D. Wählbarkeit der Handelsrichter

¹ Als Handelsrichter ist jeder stimmberechtigte Bürger wählbar.

² Die wichtigsten Handels-, Industrie- und Gewerbebranchen des Kantons sollen durch sachkundige Handelsrichter im Gericht vertreten sein.

³ Die korporativen Vertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe können dem Grossen Rat Wahlvorschläge machen.

§ 401

E. Amtsgelübde

Die Richter, soweit sie nicht dem Obergericht angehören, geloben vor dem Amtsantritt vor dem Grossen Rat getreue Pflichterfüllung.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

§ 402

¹ Für die Beurteilung eines Streitfalles setzt sich das Handelsgericht zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Handelsrichtern, die unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnisse und einer angemessenen Reihenfolge vom Präsidenten bezeichnet werden.

F. Besetzung des Gerichtes für die Beurteilung eines Streitfalles

² In Streitsachen, in denen der Streitwert die für die Zulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht vorgeschriebene Höhe nicht erreicht, setzt sich das Gericht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und nur einem Handelsrichter zusammen.

§ 403

Es entscheidet über den Ausstand (§§ 5 und 6)

- a) des Präsidenten, Vizepräsidenten oder eines ihrer Stellvertreter: eine Kommission des Obergerichtes,
- b) eines oder mehrerer Handelsrichter, des Gerichtsschreibers oder seines Stellvertreters: der Präsident des Handelsgerichtes.

G. Entscheid über den Ausstand eines Mitgliedes des Gerichtes

*II. Die sachliche Zuständigkeit***§ 404**

¹ Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zuständig:

A. Zuständigkeit im Allgemeinen

- a) Für die Beurteilung von Streitsachen zwischen im Handelsregister als Firmen eingetragenen Parteien, die sich auf den vom Beklagten geführten Handels-, Industrie- oder Gewerbebetrieb beziehen und in denen der Streitwert die für die Berufung an das Bundesgericht vorgeschriebene Höhe erreicht.
Ist nur der Beklagte im Handelsregister eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, hat der Kläger die Wahl zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Richter.
- b) Auch ohne Eintragung der Parteien im Handelsregister und ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes für Streitsachen aus dem Recht
 1. der Firmen, der Fabrik- und Handelsmarken, der gewerblichen Muster und Modelle und der Erfindungspatente,
 2. des unlauteren Wettbewerbes,
 3. der Handelsgesellschaften,
 4. der Kartelle und Anlagefonds, soweit sie dem Zivilrichter zugewiesen sind,

5. der Urheber an Werken der Literatur und der Kunst sowie der Inhaber verwandter Schutzrechte und von Topografien.¹⁾

²⁾ Die Zuständigkeit des Handelsgerichtes schliesst, soweit dem Kläger nicht ein Wahlrecht zusteht, diejenige der ordentlichen Gerichte aus.

§ 405

B. Parteien mit ausländischem Domizil

Parteien mit ausländischem Domizil haben, soweit die Eintragung im Handelsregister erforderlich ist, nachzuweisen, dass sie in einem entsprechenden ausländischen Register eingetragen sind oder bei Domizil in der Schweiz die Voraussetzungen für die Eintragung im schweizerischen Handelsregister erfüllt werden.

§ 406

C. Widerklage

Eine Widerklage ist zulässig, auch wenn der Widerbeklagte nicht im Handelsregister eingetragen ist, sofern im Übrigen die Zuständigkeit des Handelsgerichtes für den Gegenanspruch gegeben ist.

III. Verfahren

§ 407

A. Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter freigestellt

Es ist dem Kläger freigestellt, vor Einreichung der Klage beim Handelsgericht den Beklagten vor den Friedensrichter laden zu lassen (§§ 138 ff.).

§ 408

B. Instruktionsverfahren
I. Behauptungsverfahren

¹⁾ Als Instruktionsrichter amtiert der Präsident oder der Vizepräsident des Handelsgerichtes.

²⁾ Er leitet das schriftlich durchzuführende Behauptungsverfahren.

³⁾ Als erste Frist für die Erstattung der Antwort auf die Klage kann eine über 30 Tage hinausgehende Frist angesetzt werden.

⁴⁾ Es kann mündliche Erstattung der Replik und Duplik in Verbindung mit der Vermittlungsverhandlung angeordnet werden.

§ 409

II. Vermittlungsverhandlung

¹⁾ Spätestens nach Abschluss des Behauptungsverfahrens ladet der Instruktionsrichter zu einer Vermittlungsverhandlung.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 10. November 1992, in Kraft seit 1. Juli 1993 (AGS Bd. 14 S. 371).

² Er kann vor oder in Verbindung mit der Vermittlungsverhandlung Beweis erheben.

³ Kommt es zu einer Vermittlung, wird das Ergebnis zu Protokoll genommen und von den Parteien unterzeichnet.

⁴ Die Vermittlungsverhandlung ist nicht öffentlich.

§ 410

Kommt es nicht zu einer Vermittlung, erhebt der Instruktionsrichter soweit noch nötig Beweis und leitet hierauf die Akten an das Gericht weiter.

III. Beweis-
erhebung

§ 411

¹ Der Präsident des Handelsgerichtes bezeichnet unter Mitteilung an die Parteien die beizuziehenden Richter und ladet zur Hauptverhandlung vor Handelsgericht.

C. Verhandlung
vor Handels-
gericht
I. Bezeichnung
der Richter;
Vorladung

² Bereits vom Instruktionsrichter durchgeführte Beweiserhebungen können wiederholt werden. Weitere Beweise können erhoben werden.

³ In den Fällen, wo vor Handelsgericht nicht Beweis erhoben wird, können die Parteien auf eine Verhandlung verzichten.

§ 412

¹ In der Hauptverhandlung vor Handelsgericht wird zunächst über formelle Vorfragen verhandelt und entschieden.

II. Haupt-
verhandlung vor
Handelsgericht

² Hierauf wird allenfalls Beweis erhoben.

³ Es folgt je ein Vortrag der Parteien für Rechtserörterungen und allenfalls für die Beweiswürdigung.

§ 413

¹ Nach Abschluss der Hauptverhandlung fällt das Gericht das Urteil.

III. Urteil;
Rechtskraft

² Die Urteile, die nicht der bundesrechtlichen Berufung unterliegen, werden mit der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung rechtskräftig.

§ 414

Die Revision (§§ 343 ff.) ist gegen Urteile und Abschreibungsbeschlüsse des Handelsgerichtes zulässig.

IV. Revision
a) Zulässigkeit

§ 415

Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Revisionsverfahren gegen Urteile des Obergerichtes (§§ 347 ff.).

b) Verfahren

IV. Vorsorgliche und andere Verfügungen des Instruktionsrichters

§ 416

A. Vorsorgliche Verfügungen

Der Instruktionsrichter entscheidet im summarischen Verfahren über Begehren auf Erlass vorsorglicher Verfügungen (§§ 302 ff.) in den Fällen, wo das Handelsgericht in der Hauptsache zuständig ist, insbesondere in den Fällen, die in den Bundesgesetzen betreffend die Fabrik- und Handelsmarken, die gewerblichen Muster und Modelle, die Erfindungspatente und den unlauteren Wettbewerb geregelt sind.

§ 417

B. Andere Verfügungen

Der Instruktionsrichter erlässt im summarischen Verfahren auf Begehren einer Partei im Zivilrecht vorgesehene, in den Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichtes fallende Verfügungen, die ihrer Natur nach nicht in das ordentliche handelsgerichtliche Verfahren gehören.

V. Beweissicherung durch den Instruktionsrichter

§ 418

Beweissicherung

Der Instruktionsrichter erledigt Gesuche auf vorsorgliche Beweisabnahmen (§§ 209 ff.) in den Fällen gemäss § 416.

**Dritter Teil
Die Schiedsgerichte**

§ 419

A. Verweisung auf das Konkordat

Für die Schiedsgerichte und deren Verfahren gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. August 1969¹⁾ (§ 440 lit. b).

§ 420

B. Staatliche richterliche Behörde

¹⁾ Die richterliche Behörde im Sinne des Art. 3 des Konkordates ist das Obergericht.

²⁾ Das Obergericht kann die Mitwirkung bei der Durchführung von Beweismassnahmen dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat, übertragen.

¹⁾ SAR 220.300

³ Das Obergericht erledigt Nichtigkeitsbeschwerden in dem für die Beschwerde (§§ 335 ff.) und Revisionsgesuche in dem dafür (§§ 343 ff.) vorgeschriebenen Verfahren.

Viertel Teil Die Vollstreckung

§ 421

¹ Für die Vollstreckung einer Verpflichtung auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gilt das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. A. Geltungsbereich

² Entscheide über andere Verpflichtungen werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vollstreckt.

§ 422

¹ Vollstreckbar sind rechtskräftige Urteile der aargauischen richterlichen Behörden und des Bundesgerichtes. B. Vollstreckbare Titel

² Einem Urteil sind gleichgestellt:

- a) durch Klageanerkennung und durch friedensrichterlichen oder gerichtlichen Vergleich erledigte Ansprüche,
 - b) vorsorgliche Verfügungen,
 - c) Schiedssprüche, versehen mit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung des Obergerichtes.
- I. Urteile aargauischer richterlicher Behörden und des Bundesgerichtes

³ Vorbehalten bleiben die in andern Gesetzen angeführten Titel, deren Vollstreckung ebenfalls in dieses Verfahren gewiesen ist.

§ 423

Urteile ausserkantonaler Gerichte und ihnen gleichgestellte Entscheide werden nach Massgabe von Art. 61 der Bundesverfassung ¹⁾ in Verbindung mit Art. 81 Abs. 2 SchKG ²⁾ sowie von Art. 44 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit ³⁾ vollstreckt. II. Urteile ausserkantonaler Gerichte

§ 424

¹ Die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile und ihnen gleichgestellter Entscheide ausländischer Gerichte richtet sich nach den staatsvertraglichen Vereinbarungen. III. Urteile ausländischer Gerichte

¹⁾ SR 101

²⁾ SR 281.1

³⁾ SAR 220.300

² Wo solche Vereinbarungen fehlen, wird die Vollstreckung von Urteilen und ihnen gleichgestellten Entscheiden, ausgenommen vorsorgliche Verfügungen, bewilligt, wenn

- a) sie von einem nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechtes zuständigen Gericht erlassen sind,
- b) nachgewiesen ist, dass der Beklagte gesetzlich geladen worden ist,
- c) die Vollstreckung nicht gegen die Grundsätze öffentlicher Ordnung und guter Sitten verstösst.

³ Die Vollstreckung kann versagt werden, wenn feststeht, dass der ausländische Staat nicht Gegenrecht hält.

§ 425

C. Arten der Vollstreckung
I. Indirekter Zwang durch Strafandrohung

¹ In Urteilen, die zu einer Handlung verpflichten, kann für den Fall, dass sie nicht innert festzusetzender Frist vollzogen werden, und in Urteilen, die zu einer Unterlassung verpflichten, für jede Widerhandlung Busse bis Fr. 5'000.– angedroht werden.¹⁾

² Die Strafverfolgung findet auf Antrag des Klägers gemäss Art. 28–31 StGB²⁾ statt. Sie schliesst den Anspruch auf Vollstreckung des Urteils nicht aus.

§ 426

II. Direkter Zwang; die einzelnen Massnahmen
a) Herausgabe einer beweglichen Sache

¹ Ist der Beklagte verpflichtet, eine bewegliche Sache herauszugeben, beauftragt der Vollstreckungsrichter die Polizei, sie von ihm herauszufordern und wenn nötig mit Gewalt wegzunehmen.

² Ist die Sache nicht aufzufinden, ist der Beklagte auf Antrag des Klägers durch den Vollstreckungsrichter darüber, wo sie sich befindet, der Parteibefragung zu unterstellen (§§ 263 ff.).

§ 427

b) Einräumung des Besitzes an Grundstück, Gebäude oder Wohnung

¹ Ist der Beklagte zur Einräumung des Besitzes an einem Grundstück, einem Gebäude oder einer Wohnung verpflichtet, gibt der Vollstreckungsrichter der Polizei die nötigen Anweisungen.

² Bei der Ausweisung aus einem Gebäude oder einer Wohnung werden die dem Beklagten gehörenden Sachen weggeschafft und ihm oder seinen Angehörigen übergeben. Ist niemand anwesend, werden sie hinterlegt.

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer I./4. der Übergangsverordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 316).

²⁾ SR 311.0

§ 428

Wurde der Beklagte zu einer andern Handlung verurteilt, ist sie, wenn es ihrer Natur nach möglich ist, durch einen vom Vollstreckungsrichter beauftragten Dritten auf Kosten des Beklagten zu vollziehen.

c) Verurteilung zu einer andern Handlung

§ 429

Ist mit der Leistung des Beklagten Zug um Zug eine Gegenleistung zu erbringen, hat der Kläger auf Begehren des andern vorgängig der Leistung für die Gegenleistung eine nach Ermessen des Vollstreckungsrichters hinsichtlich Art und Umfang genügende Sicherheit zu leisten.

d) Gegenleistung des Klägers

§ 430

¹ Ist der Beklagte zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, wird die Erklärung durch das Urteil ersetzt.

D. Abgabe einer Willenserklärung

² Betrifft die Willenserklärung einen Eintrag im Grundbuch, erteilt der Richter im Urteil die Ermächtigung zur Eintragung.

§ 431

Dem Kläger bleibt vorbehalten, statt der Vollstreckung oder nach ganz oder teilweise erfolgloser Vollstreckung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

E. Schadenersatz

§ 432

Die Vollstreckung und die Entscheidung aller sich daraus ergebenden Streitsachen obliegen dem Gerichtspräsidenten.

F. Verfahren
I. Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten als Vollstreckungsrichter
a) Sachliche

§ 433

¹ Das Vollstreckungsgesuch ist beim Gerichtspräsidenten am Wohnsitz des Beklagten zu stellen.

b) Örtliche

² Verpflichtet indessen das Urteil den Beklagten zur Herausgabe einer beweglichen Sache oder zur Einräumung des Besitzes an einem Grundstück, einem Gebäude oder einer Wohnung, ist der Richter des Ortes, wo die Sache liegt, zuständig.

§ 434

Für das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten gelten die Bestimmungen über das summarische Verfahren (§§ 289 ff.).

II. Summarisches Verfahren

§ 435

III. Einreden des
Beklagten

Der Beklagte kann einwenden,

- a) dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung fehlen,
- b) dass seit Erlass des Urteils Tatsachen eingetreten sind, welche die Geltendmachung des Anspruches ganz oder teilweise ausschliessen oder aufschieben, was durch Urkunde zu beweisen ist.

§ 436

IV. Entscheid;
Vollstreckungs-
befehl

¹ Bewilligt der Gerichtspräsident die Vollstreckung, erlässt er den Vollstreckungsbefehl, der enthält:

- a) die geschuldete Leistung,
- b) die Ansetzung einer angemessenen Frist, innert welcher der Beklagte der Verpflichtung aus dem Urteil nachzukommen hat,
- c) die Androhung der Vollstreckungsmassnahmen.

² Gegen den Vollstreckungsbefehl kann Beschwerde geführt werden.

§ 437

V. Anordnung
der
Vollstreckungs-
massnahmen

Kommt der Beklagte innert der ihm durch den Vollstreckungsrichter angesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nach, ordnet der Gerichtspräsident auf Begehren des Klägers die angedrohte Vollstreckungsmassnahme an.

§ 438

VI. Kosten

Für die Kosten gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Prozesskosten (§§ 100 ff.).

**Fünfter Teil
Schlussbestimmungen**

§ 439¹⁾

A. Änderung
der Zivilprozess-
ordnung durch
den Grossen Rat

Der Grosse Rat ist ermächtigt, dieses Gesetz ändernde oder ergänzende Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren zu erlassen, soweit dies zur Ausführung neuer Vorschriften des Bundesrechts oder durch die Rechtsprechung erforderlich ist und dabei keine erhebliche Entscheidungsfreiheit besteht.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

§ 440

Der Regierungsrat ist zuständig, den Beitritt des Kantons Aargau zu folgenden interkantonalen Konkordaten zu erklären:

- a) Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 15. April 1975¹⁾,
- b) Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. August 1969²⁾.

B. Interkantonale Konkordate
I. Konkordate betr. Rechtshilfe und Schiedsgerichtsbarkeit

§ 441

Der Regierungsrat ist zuständig, den Beitritt zu weiteren interkantonalen Konkordaten, welche die Zivilrechtspflege betreffen, zu erklären.

II. Weitere Konkordate

§ 442

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

- a) §§ 6–117 des Gesetzes über Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter vom 22. Dezember 1852/5. November 1901³⁾,
- b) die Zivilprozessordnung vom 12. März 1900 und das Gesetz betreffend Abänderung des Zivilprozessrechts vom 20. März 1941⁴⁾,
- c) das Gesetz über die Arbeitsgerichte vom 8. März 1944⁵⁾ und die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. September 1944⁶⁾,
- d) das Gesetz über eine Handelsgerichtsordnung vom 12. Juli 1887⁷⁾,
- e) §§ 17–22 des Flurgesetzes vom 27. März 1912⁸⁾ und §§ 11–34 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 24. Januar 1913⁹⁾.

C. Aufhebung von Gesetzen der Zivilrechtspflege

§ 443

Wird das mit diesem Gesetz der Volksabstimmung unterbreitete Gerichtsorganisationsgesetz vom 11. Dezember 1984 verworfen, fallen dahin:

- a) die für die ordentlichen zivilgerichtlichen Instanzen in § 1 Abs. 2 enthaltene Verweisung auf das erwähnte Gesetz, und das bisherige Recht gilt weiter,

D. Allfällige Weitergeltung bisherigen Rechtes
I. Bei Verwerfung des Gerichtsorganisationsgesetzes

¹⁾ SAR 220.200

²⁾ SAR 220.300

³⁾ AGS Bd. 1 S. 451

⁴⁾ AGS Bd. 1 S. 359

⁵⁾ AGS Bd. 3 S. 289

⁶⁾ AGS Bd. 3 S. 325

⁷⁾ AGS Bd. 1 S. 289

⁸⁾ AGS Bd. 2 S. 3

⁹⁾ AGS Bd. 2 S. 33

- b) die für die besondern zivilgerichtlichen Instanzen in § 353 enthaltene Verweisung auf das erwähnte Gesetz, und es gelten in Ergänzung dieses Gesetzes weiter die §§ 15–16 und 49–50 des Gesetzes über die Arbeitsgerichte vom 8. März 1944 und §§ 10–13 und 75 des Gesetzes über eine Handelsgerichtsordnung vom 12. Juli 1887.

§ 444

II. Bei Verwerfung des Anwaltsgesetzes

Wird das mit diesem Gesetz der Volksabstimmung unterbreitete Anwaltsgesetz vom 18. Dezember 1984 verworfen, gelten für die Festsetzung der Anwaltsrechnungen weiterhin § 61 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung vom 12. März 1900 und § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 445

E. Änderung von Gesetzen
I. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911¹⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 446

II. Einführungsgesetz zum Obligationenrecht

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911²⁾ wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 447

III. Einführungsgesetz zur Revision des Bürgschaftsrechtes

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Revision des zwanzigsten Titels des Obligationenrechtes: Die Bürgschaft, vom 8. März 1944³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 448

IV. Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Die §§ 13–16 und 19 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 13. Oktober 1964⁴⁾ sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁾ SAR 210.100

²⁾ SAR 210.200

³⁾ SAR 210.230

⁴⁾ SAR 231.100

§ 449

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968¹⁾ wird wie folgt geändert bzw. ergänzt, hinsichtlich der Verweisung auf das Gerichtsorganisationsgesetz²⁾ und das Anwaltsgesetz³⁾ mit dem Vorbehalt, dass diese Gesetze in der Volksabstimmung angenommen werden:

V. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 450

Das Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 11. November 1958/24. Januar 1977⁴⁾ wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

VI. Gesetz über die Strafrechtspflege

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 451

Das Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen und an andern Wochentagen vom 16. Februar 1965⁵⁾ ist aufgehoben.

VII. Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen und an andern Wochentagen

§ 452

Die Arbeitsgerichte und das Handelsgericht werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für den Rest der Amtsdauer nach den Vorschriften der §§ 354 ff. und 397 ff. neu bestellt.

F. Übergangsbestimmungen
I. Neubestellung der Sondergerichte

§ 453

Dieses Gesetz wird auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Prozesse wie folgt angewendet:

II. Hängige Prozesse

- a) Die bei den Friedensrichtern und Gemeindeammännern hängigen Vermittlungsverfahren werden von ihnen nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt, bei Scheitern der Vermittlung wird jedoch in allen Fällen der Weisungsschein ausgestellt, für den wie auch für das weitere Verfahren das neue Recht gilt.
- b) Die bei den ordentlichen Gerichten hängigen Prozesse werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

a) Friedensrichter, Gemeindeammänner

b) Ordentliche Gerichte

¹⁾ SAR 271.100

²⁾ SAR 155.100

³⁾ SAR 291.100

⁴⁾ SAR 251.100

⁵⁾ AGS Bd. 6 S. 251

- c) Sondergerichte c) Die bei den Arbeitsgerichten und am Handelsgericht hängigen Prozesse werden, wenn die Richter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bezeichnet sind (§§ 379, 411 Abs. 1), in alter Besetzung, in den übrigen Fällen in neuer Besetzung, jedoch in allen Fällen nach bisherigem Verfahrensrecht zu Ende geführt.
- d) Schiedsgerichte d) Die bei Schiedsgerichten hängigen Prozesse werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

§ 454

- G. Inkrafttreten Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und in der Gesetzessammlung publiziert.

§ 455¹⁾

- H. Personenbezeichnungen Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1985.

§§ 445–447 vom Bundesrat genehmigt am 2. Mai 1986.

Dekret über die Zivilrechtspflege in Ehescheidungssachen vom 2. November 1999 vom Bund genehmigt am 12. November 1999.

Inkrafttreten: 1. Januar 1988²⁾

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. 4 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 357).

²⁾ RRB vom 23. November 1987 (AGS Bd. 12 S. 401).

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil**Die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit****A. Die richterlichen Behörden**

<i>I. Die einzelnen Instanzen</i>	§§
Die einzelnen Instanzen	1
<i>II. Ausstand des Richters</i>	
A. Ausstandsgründe	2–3
B. Verfahren	4–7
C. Ausstand des Gerichtsschreibers	8
<i>III. Die Zuständigkeit</i>	
<i>a) Die Aufgabe der Zivilgerichte</i>	
Zivilprozesssache; Zuständigkeitskonflikt	9
<i>b) Die sachliche Zuständigkeit</i>	
A. Friedensrichter	10
B. Gerichtspräsident als Einzelrichter	11
C. Bezirksgericht	12
D. Obergericht	13
E. Instruktionsrichter	14
F. Sachzusammenhang	15
G. Berechnung des Streitwertes	16–22
<i>c) Die örtliche Zuständigkeit</i>	
§ 23	<i>Aufgehoben</i>
Anknüpfungskritereien	23a
§§ 24–26	<i>Aufgehoben</i>
Kanton, staatliche Anstalten	27
§§ 28–39	<i>Aufgehoben</i>
<i>IV. Auswärtige Amtshandlungen und Rechtshilfe</i>	
A. Auswärtige Amtshandlungen	40–41
B. Rechtshilfesuche ausserkantonalen Gerichte	42–44

C. Interkantonales Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe	45
D. Rechtshilfesuche ausländischer Gerichte	46

B. Die Parteien und am Rechtsstreit beteiligte Dritte

I. Die Partei- und Prozessfähigkeit

A. Parteifähigkeit	47
B. Prozessfähigkeit	48–49

II. Die Streitgenossenschaft

A. Einfache Streitgenossenschaft	50–52
B. Notwendige Streitgenossenschaft	53–54
C. Zustellungsbevollmächtigter	55

III. Die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

A. Streithilfe	56–57
B. Streitverkündung	58–61

IV. Der Parteiwechsel

A. Rechtsnachfolge	62–63
B. Rechtsgeschäft unter Lebenden	64–65

V. Vertretung und Verbeiständung

A. Zulässigkeit	66
B. Vertretung und Verbeiständung durch Anwälte; Ausnahmen	67
C. Vollmacht	68–71

C. Allgemeines Verfahrensrecht

I. Grundsätze des Verfahrens

A. Prozessleitung	72
B. Wahrung von Anstand und Ordnung	73–74
C. Behauptungs- und Beweislast der Parteien	75
D. Rechtsanwendung	76
E. Treu und Glauben	77
F. Rechtliches Gehör	78
G. Öffentlichkeit der Parteiverhandlungen	79

II. Zeitbestimmung, Zustellungen, Säumnis und Wiederherstellung

<i>a) Zeitbestimmung</i>	
A. Fristen	80–83
B. Verhandlungen	84–85
C. Fristerstreckung und Verschiebung einer Verhandlung	86–87
D. Beschleunigtes Verfahren	88
E. Gerichtsferien	89–90
<i>b) Zustellungen</i>	
A. Zustellungen im Allgemeinen	91–94
B. Vorladungen	95–96
<i>c) Säumnis und Wiederherstellung</i>	
A. Säumnisfolgen; Grundsatz	97
B. Wiederherstellung	98–99
<i>III. Prozesskosten</i>	
Begriff	100
<i>a) Sicherstellung der Prozesskosten</i>	
A. Gerichtskosten	101–104
B. Parteikosten	105–110
C. Vorläufige Massnahmen	111
<i>b) Entscheid über die Kostentragung</i>	
A. Bei Prozesserledigung durch Urteil	112–113
B. Bei Prozesserledigung ohne Urteil	114–116
C. Streitgenossen, Streithelfer	117
D. Kostentragung durch den Staat	118–120
E. Kostenentscheid	121–123
<i>c) Unentgeltliche Rechtspflege</i>	
A. Geltungsbereich	124
B. Voraussetzungen	125
C. Wirkungen	126–127
D. Bewilligungsverfahren	128–129
E. Unentgeltlicher Rechtsvertreter	130–131
F. Dahinfallen der unentgeltlichen Rechtspflege	132–133
G. Rechtsmittel	134

D. Ordentliches Verfahren*I. Vermittlungsverfahren*

A. Prozesseinleitung durch das Vermittlungsverfahren	135
B. Ausnahmen	136–137
C. Verfahren	138–144
D. Urteil bei einem Streitwert von weniger als 2'000 Franken	145–148
E. Weisungsschein bei einem Streitwert von wenigstens 2'000 Franken	149–150
F. Kosten	151–158
§§ 159–166	<i>Aufgehoben</i>

*II. Die Sachdarstellung durch die Parteien
vor dem erstinstanzlichen Richter (Behauptungsverfahren)**a) Allgemeine Vorschriften*

A. Klage	167–171
B. Wirkung der Klageeinreichung	172
C. Prüfung der Klage durch den Instruktionsrichter	173–176
D. Zustellung der Klage an den Beklagten	177–178
E. Verhalten des Beklagten auf die Klage	179–180
F. Prüfung von Antwort und Widerklage durch den Instruktionsrichter	181
G. Zustellung von Antwort und Widerklage; Frist für Widerklageantwort	182
H. Zeitpunkt des Vorbringens der Angriffs- und Verteidigungsmittel	183–184
J. Klageänderung	185
K. Vergleichsverhandlung	186
L. Rechtsschriftendoppel	187

*b) Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter
und vor Bezirksgericht**aa) Im Allgemeinen*

A. Prozesseinleitung	188–189
B. Hauptverhandlung	190–193
C. Schriftliches Verfahren	194–196

bb) Verfahren in Ehescheidungs- und Ehetrennungssachen

A. Gesuch bei Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111 und 112 ZGB)	196a
B. Anhörung, Bedenkzeit und Bestätigung des Scheidungswillens	196b
C. Verfahren bei blosser Teileinigung	196c
D. Anhörung der Kinder; Form	196d
E. Anhörung der Kinder; Rechtsmittel	196e
F. Vertretung des Kindes	196f
G. Weitere Verfahrensvorschriften; Ehetrennungsverfahren	196g

cc) Verfahren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss Art. 29 PartG	196h
--	------

c) Verfahren vor Obergericht als einziger kantonaler Instanz

Schriftliches Verfahren	197
-------------------------	-----

*III. Das Beweisverfahren**a) Allgemeine Bestimmungen*

A. Gegenstand des Beweises	198–201
B. Bestimmung der Beweismittel durch den Richter	202
C. Gemeinsamkeit der Beweismittel	203
D. Freie Beweiswürdigung	204
E. Beweisverfahren im Allgemeinen	205–208
F. Beweissicherung	209–214
G. Amtliche Feststellung durch den Betreibungsbeamten	215

b) Beweismittel

1. Zeugen

A. Zeugnishfähigkeit	216–217
B. Pflicht zum Erscheinen	218–220
C. Pflicht zur Aussage	221–225
D. Verfahren	226–230
E. Zeugengeld	231
F. Schriftliche Auskünfte	232

2. Urkunden

A. Begriff der Urkunde	233
B. Beweiskraft öffentlicher und privater Urkunden	234

C. Form der vorgelegten Urkunde	235
D. Vorlegungspflicht	236–243
3. Augenschein	
A. Anordnung eines Augenscheines; Beizug von Zeugen und Sachverständigen	244
B. Duldung eines Augenscheines	245–248
C. Protokoll	249
D. Untersuchung an einer Person	250–251
E. Psychiatrische Begutachtung; Anstaltseinweisung	252
4. Sachverständige	
A. Voraussetzungen des Beizuges von Sachverständigen	253
B. Ernennung	254
C. Pflicht zur Annahme des Auftrages	255
D. Verfahren	256–260
E. Entschädigung	261
F. Aussergerichtliche Gutachten	262
5. Parteibefragung	
A. Anordnung der Parteibefragung	263
B. Die zu befragenden Personen	264
C. Säumnisfolgen	265
D. Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage; Verweigerungsgründe	266
E. Verfahren	267–269
<i>IV. Stillstand des Verfahrens</i>	
A. Unterbrechung des Verfahrens	270–271
B. Aussetzung durch den Richter	272
<i>V. Beendigung des Verfahrens</i>	
<i>a) Durch Urteil</i>	
A. Endentscheid; Prozess- oder Sachurteil	273
B. Selbstständiger Vor- oder Zwischenentscheid	274
C. Eröffnung	275–279
D. Wirkungen des Urteils	280–284

b) Ohne Urteil

A. Rückzug, Anerkennung und Vergleich	285
B. Gegenstandsloswerden	286
C. Abschreibungsbeschluss	287–288

E. Summarisches Verfahren*I. Allgemeine Vorschriften*

A. Geltungsbereich	289
B. Einleitung des Verfahrens	290–291
C. Verhandlung	292–296
D. Verfahren ohne Gegenpartei	297
E. Entscheid	298
F. Verweisung auf die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens	299

II. Verfügungen und Entscheide gemäss den Einführungsgesetzen zu den Bundesgesetzen

A. Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch und zum Obligationenrecht	300
B. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs	301

III. Vorsorgliche Verfügungen

A. Voraussetzungen	302
B. Zuständigkeit	303
C. Einwendungen gegen das Gesuch	304
D. Frist für Klageerhebung	305
E. Sicherheitsleistung	306
F. Aufhebung, Abänderung und Dahinfallen der Verfügung	307
G. Schadenersatz	308

IV. Allgemeine Verbote

A. Voraussetzungen	309
B. Zuständigkeit	310
C. Vorläufige Prüfung und Veröffentlichung des Gesuches	311
D. Einsprache	312
E. Erlass des Verbotes	313
F. Bekanntmachung des Verbotes	314

G. Aufhebung im ordentlichen Verfahren	315
H. Dahinfallen des Verbotes durch Zeitablauf	316

F. Die Rechtsmittel

I. Die Appellation

A. Allgemeine Vorschriften	317–322
B. Einleitung des Appellationsverfahrens beim Gerichtspräsidenten	323–327
C. Verfahren vor Obergericht	328–333
D. Verweisung auf die Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren	334

II. Die Beschwerde

A. Allgemeine Vorschriften	335–336
B. Einleitung des Beschwerdeverfahrens beim Gerichtspräsidenten	337–340
C. Verfahren vor Obergericht	341
D. Verweisung auf die Vorschriften für das Appellationsverfahren	342

III. Die Revision

A. Allgemeine Vorschriften	343–346
B. Verfahren	347–351

Zweiter Teil

Die besondere Zivilgerichtsbarkeit

A. Die besonderen Zivilgerichte

A. Besondere Zivilgerichte	352
B. Verweisung auf die Bestimmungen für die ordentlichen Gerichte	353

B. Die Arbeitsgerichte

I. Organisation und Bestellung

A. Bezirksweise Bestellung	354
B. Zusammensetzung des Gerichtes	355
C. Wahl und Wählbarkeit von Präsident und Gerichtsschreiber	356
D. Wahl und Wählbarkeit der Arbeitsrichter	357–358

E. Amtsgelübde	359
F. Besetzung des Gerichtes für die Beurteilung eines Streitfalles	360
G. Entscheid über den Ausstand eines Mitgliedes des Gerichtes	361
<i>II. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit</i>	
A. Sachliche Zuständigkeit	362–364
§ 365	<i>Aufgehoben</i>
<i>III. Verbeiständung und Vertretung</i>	
A. Vermittlungsverhandlung; persönliches Erscheinen	366
B. Verfahren vor Arbeitsgericht	367
C. Anwälte, Verbandsfunktionäre	368
<i>IV. Prozesskosten</i>	
A. Grundsatz der Kostenfreiheit	369
B. Unentgeltliche Rechtsvertreter	370
C. Ermässigte Gebühren	371
<i>V. Verfahren</i>	
A. Einleitung des Verfahrens	372–373
B. Vermittlungsverfahren	374–378
C. Hauptverhandlung	379–382
D. Wiederherstellung	383
E. Urteil; Eröffnung	384
<i>VI. Verfügungen des Präsidenten</i>	
A. Vorsorgliche Verfügungen	385
B. Bestellung eines Sachverständigen für die Nachprüfung einer Abrechnung	386
<i>VII. Rechtsmittel</i>	
A. Appellation	387–389
B. Beschwerde	390–392
C. Revision	393–394
D. Verbeiständung und Vertretung	395
E. Unentgeltlicher Rechtsvertreter	396
C. Das Handelsgericht	

<i>I. Organisation und Bestellung</i>	
A. Einzige kantonale Instanz	397
B. Zusammensetzung des Gerichtes	398
C. Wahl	399
D. Wählbarkeit der Handelsrichter	400
E. Amtsgelübde	401
F. Besetzung des Gerichtes für die Beurteilung eines Streitfalles	402
G. Entscheid über den Ausstand eines Mitgliedes des Gerichtes	403
 <i>II. Die sachliche Zuständigkeit</i>	
A. Zuständigkeit im Allgemeinen	404
B. Parteien mit ausländischem Domizil	405
C. Widerklage	406
 <i>III. Verfahren</i>	
A. Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter freigestellt	407
B. Instruktionsverfahren	408–410
C. Verhandlung vor Handelsgericht	411–415
 <i>IV. Vorsorgliche und andere Verfügungen des Instruktionsrichters</i>	
A. Vorsorgliche Verfügungen	416
B. Andere Verfügungen	417
 <i>V. Beweissicherung durch den Instruktionsrichter</i>	
Beweissicherung	418
 Dritter Teil	
Die Schiedsgerichte	
A. Verweisung auf das Konkordat	419
B. Staatliche richterliche Behörde	420
 Vierter Teil	
Die Vollstreckung	
A. Geltungsbereich	421
B. Vollstreckbare Titel	422–424
C. Arten der Vollstreckung	425–429

D. Abgabe einer Willenserklärung	430
E. Schadenersatz	431
F. Verfahren	432–438

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

A. Änderung der Zivilprozessordnung durch den Grossen Rat	439
B. Interkantonale Konkordate	440–441
C. Aufhebung von Gesetzen der Zivilrechtspflege	442
D. Allfällige Weitergeltung bisherigen Rechtes	443–444
E. Änderung von Gesetzen	445–451
F. Übergangsbestimmungen	452–453
G. Inkrafttreten	454
H. Personenbezeichnungen	455